2

Von der Obliegenheit des Landesregenten und der Landstände,

den Druk des gemeinen Mannes zu erleichtern,

und von der

Schuldigkeit der Unterthanen,

aus den Schranken des Gehorsames und der Unterthänigkeit nicht auszutreten.

Wien, 1791.
in der Joh. Dav. Hörlingischen Buchhandlung.

Vorrede.

Recht und Religion machen in einem kritlichen Staate jenen Felsen aus, welcher in der grösten Hizze der Empörung den sichersten Schatten giebt: aber auch Recht und Religion weisen jedem an, was er zu thun oder zu lassen schuldig ist: Es kömmt hiebei gar nicht darauf an, ob jeder auf Recht und Religion gebaute Grundsazz auch für jedermann behaglich scheine, oder nicht jedermann, wer er auch sei, muß gutwillig oder wider Willen unter die Gesäzze seinen Nakken beugen. In diesem Gesichtspunkte sind gegenwärtige Blätter entworfen: Wer bei Durchlesung derselben einen Anstand findet, ob dieser oder jener Sazz wahrhaft mit dem Rechte, mit dem göttlichen Willen übereinkomme, oder nicht, derselbe ist schul-

dig, einen solchen Sazz ganz genau mit Hintansezzung aller Nebenabsichten zu prüfen, alsdenn aber auch der erkannten Warheit nicht allein nicht zu widerstreben, sondern vielmehr best=thunlichst beizuwirken, damit nicht etwa Menschen, welche leicht hätten können belehrt werden, aus Unwissenheit wider Recht, wider den Willen Gottes handeln, und Unheil im Staate anrichten. Wer ein Uibel verhindern kann, und solches zu verhindern unterläßt, der macht sich fremder Sünden teilhaftig, und versündigt sich gegen Gott, auch bei gegenwärtigen Vorkommenheiten gegen den Staat; da hingegen jene, welche vielen zur Gerechtigkeit Unterricht geben, wie die Sterne in alle Ewigkeit leuchten werden. Daniel XII. 3.

§. 1.

Die Gährungen der Unterthanen, welche seit dem Sommer 1789 ausgebrochen sind, auch an verschiedenen Orten unter der Asche glimmen, sind bekannt: damit eines Teiles einem solchen Uibel gründlich abgeholfen — und anderen Teiles damit jenes, was sich ohnehin schon längstens gebührt hätte, mit mehr Sorgfalt, als Zeit her geschehen ist, erfüllt werde, ist nöthig, daß der gemeine Mann mit Gelindigkeit behandelt, und desselben Druck möglichst erleichtert, zugleich auch daß derselbe seiner Untertanspflichten wohl verständigt — dabei nachdrucksamst verwaret werde, ja nicht aus den Schranken des Gehorsames zu treten, sondern seiner Obrigkeit zu gehorchen; um so mehr, als sonst der Nothstand selbst des gemeinen Mannes nicht gebessert — sondern vielmehr verschlimmert würde, wie die leidige Erfarung vielfältig bezeugt hat.

§. 2.

Die Erleichterung des gemeinen Mannes, wenn sie Stand halten soll, muß ohne die

mindeste Kränkung des Rechtes anderer Untertanen des Staates geschehen: Nicht allein der Regent, sondern auch die Reichs- und Land-Stände müssen hiebei alle Nebenabsichten hintansezzen, lediglich Gott und ihre Pflichten für das gemeine Wol, als wahre Väter des Vaterlandes, vor Augen haben; ohne hiebei sich im mindesten an den Beispielen jener Menschen zu halten, die etwa weniger ihrer desfalsigen Obliegenheit nachgekomen sind; aber auch eben deswegen einem solchen Urteile des ewigen Richters sich ausgesezt haben, dergleichen sie sich nicht würden aussezzen mögen: sie müssen einen Gegenstand nach dem andern, wobei der gemeine Mann gedrukt seyn mag, wol erwägen, die gedeihlichsten Mittel, solchen abzuhelfen, ausfindig machen, diese alsdenn mit Vorsicht und Nachdruck zu bewerkstelligen sich redlich angelegen seyn lassen.

§. 3.

Das drükkendste, welches die niedrigste Klasse der Untertanen betrift, ist die **Leibeigenschaft**. Es ist allerdings auffallend, daß (nachdem Gott den Juden verboten hatte, ihren Nächsten länger als sechs Jahre in der

Sklaverei, in der Leibeigenschaft zu halten) bei Kristen, wo die vollkommenste Bruderliebe herrschen sollte, annoch eine lebenslängliche — ja sogar auf die Kinder übergehende Leibeigenschaft habe mögen beibehalten werden: Es ist seltsam, daß, wenn der Leibeigne eines Juden, Kezzers, Mahomedaners, oder ein sonst aufgefangener Heide oder Mahomedaner ein Krist wird, alsdenn ein solcher nach Maasgabe des l. 56. §. 3. c. *de Episcopis & Clericis*, und des c. 15. 16. 17. 18. Dig. 54. die Freiheit erhalte; jener aber, welcher im Schooße der kristlichen Kirche gebohren und erzogen worden in ewiger Leibeigenschaft selbst seiner kristlichen Herren verbleiben soll; noch barbarischer läßt es, daß selbst unter Kristen die Gewohnheit habe aufkommen können, nach dem Tode eines Leibeignen, desselben hinterlassenen Wittwe und Waisen die beste Kuh aus dem Stalle, das beste Gewand aus dem Schranke hinweg zu nehmen, und dadurch die ohnehin durch den Todesfall Gekränkten noch weiter mit dieser Misgeburt der mittleren Zeiten zu quälen. Wer hätte nicht denken sollen, die Geistlichkeit würde hiegegen eifrigst aus *Isaiæ* c. 10. und *Jeremiæ* c. 34. die kristliche Liebe gepredigt, und selbst nach dem Beispiele des H. Pabstes Gre-

gor in can. 68. C. 12. p. 2. sich öfters benommen — und dadurch vielfältig erwirkt haben, daß von mehreren Laien in der nämlichen Art, wie noch unlängst von des Herrn Margrafen von Baaden Drlcht löblich geschehen ist, sich wäre betragen worden, wodurch nach und nach unter den Kristen alle Leibeigenschaft, zum Troste der Menscheit und zum wahren Wolgefallen Gottes, hätte verschwinden müßen? —

§. 4.

Diese Verwunderung verschwindet, wenn man aus der Geschichte sich erinnert, wie sehr die Geistlichkeit sich bestrebt hatte, damit arme Leute, arme Mannen, und arme Dienstmannen ihr öfters geschenkt — und hiedurch die Reichtümer der Kirchen und Klöster vermehrt würden: Selbst den einzelnen Mönchen ließ man nicht mehr die vorherige Freiheit, nach Gutbefinden, so wie z. B. von dem h. Hieronimus geschehen war, das Klosterleben wieder verlassen zu dürfen; sondern sie wurden als Leibeigne des Klosters, des Abtes, behandelt: sogar wolvermögende freigebohrne Menschen wurden bewogen, sich mit ihrer

Nachkommenschaft männ- und weiblichen Geschlechtes als Leibeigne einer Kirche, eines Klosters, obgleich von mehrerer Achtung, als die armen Leibeignen, zu übergeben, wo sie dann edle Manne, Edellüte, edle Dienstmannen, in Vergleichung mit den leibeignen Knechten hießen. Bei dieser Denkungsart des barbarischen Zeitalters läßt sich leicht begreifen, warum sowol Geistliche als Laien nicht leichtlich zur Freilassung ihrer Leibeignen sich verstanden; ja anstatt die Zahl der Leibeignen zu vermindern, vielmehr jede Gelegenheit benuzten, sich mehrere Leibeigne zu verschaffen: Fremde, herrenlose Leute nahm man hinweg, und machte sie zu Leibeignen; wie denn auch sogar noch heutzutage die löbliche Gewonheit ist, daß Europäer die Menschen, zumalen die Neger, wo sie derselben habhaft werden, hinwegnemen, und als Sklaven zu ihren Bergwerken gebrauchen. — Hielt sich jemand einige Zeit an einem Orte auf, wo die Untertanen Leibeigen sind, so hies es: die Luft macht eigen; heuratete jemand eine Person, welche eine Leibeigne zu seyn konnte erwiesen werden, so hies es: trittst du mein Huhn, so wirst du mein Hahn; verehligte sich ein Leibeigner mit einer freien Person, so hies es; das Kind folgt

der ärgern Hand; ja sogar wenn ein Schiff zu Grunde sank, oder Schiffbruch litt, so wollte man sich anmaßen, die gesammte Besatzung als Leibeigene hinwegzunemen: Es ist bekannt, wie bisweilen, wenn die Untertanen sich empört hatten, nicht allein die Empörer, sondern auch derselben unschuldige Nachkömmlinge mit der Leibeigenschaft sind bestraft worden; wie man nachher mit allem Vorbedachte diesen Nachkömmlingen keine gehörige Erziehung gab, damit sie ja nicht, statt dumme Robotter zu bleiben, gute und vortreffliche Bürger des Staates werden könnten; warum man die Barbarei aller Aufklärung der Untertanen vorzog; nemlich um desto leichter die Menschen nicht als Mitmenschen, sondern nur als das Vieh behandeln zu können.

§. 5.

Wie die göttliche Vorsicht dergleichen Plane des Stolzes und Geizes zu vereiteln wisse, davon hat man mehrere Beispiele. Als die Kreuzzüge aufkamen, durfte sich niemand, auch selbst keine Kirche, kein Kloster unterfangen, jemand zu verhindern, der sich zu dem Kreuzzuge anwerben ließ; nicht allein Personen vom Adel und freigebohrne Bürger, sondern sogar eine Menge Leibeigne Dienst- und Edelleute

ließen sich von einem geistlichen, meistenteils von dem Pleban bei der Domkirche wehrhaft machen, d. i. unter gewissen Andachtsformeln mit dem Schwerde begürten und den Schild reichen: alle, welche vom Kreuzzuge zurükkamen, sie mogten vorher freie Bürger, Dienstmannen, Bauern, freie oder leibeigene Menschen gewesen seyn, blieben hinkünftig frei, und nannten sich meistenteils milites, wodurch zugleich die ganze Leibeigenschaft der Ministerialen sowol männlich = als weiblichen Geschlechtes aufhörte: Bisweilen machte eine sonstige besondere Ereignis es nötig, allen Leibeignen eines Ortes, eines Landes die Freiheit zu versprechen; bisweilen machte eine Hauptrevolution in diesem oder jenem Staate alle Leibeigenschaft auf einmal verschwinden, so wie wir in unseren Tagen einige Beispiele haben. In andern Gegenden wo die Leibeigenschaft noch besteht, und der Eigentums Herr sich zur Aufhebung derselben nicht verstehn will, muß oft das Richteramt durch mandata de non gravando subditos insolitis oneribus eintreten: In Betreffe der Robotten, der Frohnden muß öfters der Richter, wenn dieselben im Ubermaaße angesonnen werden, nach Vorschrift der gemeinen Rechte in L. 16. §. 1. L. 17 & 5 D. de operis

libertorum solche Bestimmung machen, damit wenigstens dem Leibeignen so viele Tage frei bleiben, als er nöthig hat, um sich, seine Frau und Kinder ernähren zu können; denn diese Pflicht, welche jeder sich selbst und den seinigen schuldig bleibt, kann durch keinen Vertrag, durch keine Verjährung, durch kein menschliches Gesäzz vernichtet werden, indem dies sonst eben so viel seyn würde, als den Eigentums Herrn berechtigen wollen, daß er, sobald es ihm einfällt, einem seiner Eigenbehörigen das Leben nehmen könne; welches zu verstatten keinem Menschen frei steht.

§. 6.

Ein andrer Gegenstand, wobei mancher, insonderheit der gemeine Mann nicht selten mishandelt wird, betrift die Jägerei. Es bedarf desfals nicht einmal, eine Betrachtung darüber anzustellen, wie Anfangs jeder Teutsche auf seinem Eigentume sowol, als auch in den gemeinschaftlichen Waldungen habe pflegen zu jagen; wie ebenfals in den römisch-teutschen, gallikanischen und italiänischen Provinzen jedermann habe jagen können, in soferne nicht der Gutes-Eigentümer die

desfalsige Betretung seiner Güter versagt hatte; wie aber in mittleren, auch zum Teile zuerst in den neueren Zeiten sei den mindermächtigen das Jagen sogar auf ihrem Eigenthume Teils abgebeten, Teils abbedungen, Teils abgetrozt worden: Uiber alles dies kann man hinausgehn, und statt dessen nur diese einzige Betrachtung anstellen: Jeder Mensch ist berechtigt, gegen schädliche Anfälle sogar der Menschen, also nochmehr des Viehes sich zu verteidigen, und zwar auch mit Erlegung seines Feindes: Menschen in einem Staate sind berechtigt, selbst vom Staate zu fordern, daß dieser die Mittel wirksam mache, welche zur Erhaltung eines jeden gehörig sind. Weder Regent noch Staat darf das den Untertanen schädliche Vieh wollen in Schuzz nemen, und zwar gar in der Art, daß die Untertanen sich nicht einmal selbst gegen ihre unvernünftigen Feinde, gegen das ihnen schädliche Wild durch Erlegung desselben verteidigen dürfen. Selbst der Regent würde ungerecht handeln, wenn er die Felder der Untertanen durch seine Person, durch seine Höflinge, durch seine Lieblingskreaturen die Haasen, die Hirsche, die Wildschweine u. s. w. willkürlich verwüsten wollte; der nachherige Schadens Ersazz würde die

unerlaubte Handlung noch nicht einmal rechtfertigen; noch weniger geht es an, die Felder durch das Wild verheeren zu lassen, ohne den dadurch geschehenen Schaden dem Beschädigten zu ersezzen; am allerwenigsten aber läßt es sich rechtfertigen, wenn ein dem Felde schädlicher Haase, Hirsch, Wildschwein rc. von dem Untertane ist erlegt worden, alsdenn gegen einen solchen Menschen mit Schlagen, Einkerkern, u. s. w. eine Jagdrache (denn ein Recht kann man es warlich nicht nennen) ausgeübt wird: Selbst wider die Landesherren pflegt in solchen Ereignissen bei Reichsgerichten auf den Schadensersazz — auch bisweilen gar auf die Entziehung der misbrauchten Gerichtsbarkeit ein Ersazz und Strafgebot erkannt zu werden. Wo Jäger sich einigermaßen einer Zuneigung ihres Herrn versichert halten, da fehlt es nicht an Beispielen, daß dieselben manchsmal in das hohe Korn, in die zeitigen Weinberge der Untertanen mit ihren Jagdhunden einfallen, die Gartentüren eintreten, die Zäune durchhauen rc. Kurz in der That zeigen, daß Untertanen gar keinen Schuzz gegen bübisch- oder menschenfeindlich gesinnte Jäger haben; sondern daß ein warhaft barbarischer Despotißm die Oberhand habe, welchem die eiserne Stirne der

Gerechtigkeit zu zeigen um so notwendiger ist, als sonst der ganze Endzweck einer Staatsverfassung verstellt, und selbst Regenten sich nichts gewisseres vorstellen dürften, als daß dergleichen Barbaren eben so gewissenlos gegen den Regenten, wie gegen den gemeinen Mann loszugehn aufgelegt seyn würden, sobald nur Umstände ihren Stolz und Eigennuzz selbst wider ihren Regenten anfachen. Denn wer das gemeine Wol in Mishandlung der geringeren, aber dennoch wesentlichen Mitglieder des Staates nicht achtet, ungeachtet selbst die göttlichen Gebote ihn davon abhalten, derselbe wird sich auch sicherlich nicht abhalten lassen, sobald nur der Schein eines besonderen Vorteiles zu seiner Blendung sich blikken läßt, selbst gegen das erste Mitglied des Staates sich gewissenlos zu betragen, wie hievon viele Beispiele zeugen.

§. 7.

Nicht allein in Betreffe der Jägerei, sondern auch sonst zeigt sich bisweilen ein gränzenloser Druck der Untertanen; denn wenn ein angesehener Herr verlangt, daß ein Bürger ihm Geld oder Waare borge, so darf es der

gemeine Untertan kaum abschlagen: verlangt dieser von jenem nachher die Bezalung, so hält es schwer, dieselbe zu erhalten: selbst die Richter getrauen sich oft nicht, es zu wagen, jenes, was desfals die Rechte vorschreiben, zu bewerkstelligen. Weiters — wird ein gemeiner Mann von einem angehörigen der Mächtigeren gemishandelt, geschlagen, verwundet, ja getödet, oder wird sonst ein Bubenstück, eine Lasterthat von einem, der aus einer ansehnlicheren Familie ist, begangen, so scheint die Justiz gleichsam nicht einheimisch zu seyn: dahingegen wird gegen den gemeinen Mann, falls dieser etwas verschuldet hat, an einigen Orten mit der äußersten Strenge, ja bisweilen barbarisch verfahren: wo achtet man selbst unter Kristen noch auf jenes, was *Deut. XXV.* Gott verfügt: „Nach Maaß „der Sünde soll man auch die Streiche „mäßigen; jedoch also, daß sie nicht über „die Zahl von vierzig gehen; damit nicht „dein Bruder scheuslich vor deinem Angesichte zerhauen davon gehe:„ also will Gott, daß selbst in den Strafen eine Mäßigung in Rucksicht der Menschenliebe (gewislich nicht weniger in Rucksicht der Kristenliebe) beobachtet werde. Selbst in der peinlichen

Halsgerichtsordnung, welche barbarische Strafen kommen darin nicht vor? von dem lebendig verbrennen, lebendig begraben, von dem Pfälen, von dem Naasen = Ohren = Zunge = Finger abschneiden ꝛc. ꝛc. aber: ja doch: — dieses wird nur sollen von gemeinen Leuten zu verstehen seyn. — Um des Himmels Willen: ist dem gemeinen Manne etwa weniger an seiner Zunge, Naase, Ohre gelegen, als dem gestrengen, gnädigen, hoch = und wohlgebohren Herrn oder Frau? Ist es vielleicht häßlicher, wenn einer von diesen eine Unthat begeht, als wenn solches von einem gemeinen Menschen geschieht? ist etwa bei diesem eine bessere Erziehung und deutlicherer Begriff von der Häßlichkeit des Uibels vorauszusezzen, als bei dem Reicheren, bei dem von angesehenen Aeltern Entsprossenen? Kann wol die ganz unbefangene Gerechtigkeit bei dem Armen, bei dem gemeinen Manne mehr Grund der Zumaßung der Imputation finden, als bei andern? — Richtet vielleicht das Laster eines angesehenen, eines mächtigen Menschen weniger Aergernis an, als jenes eines geringern? — Wie wird Gott die Menschen an jenem Tage beurteilen? Wird er wol einen Unterschied machen zwischen einem gemeinen Mörder,

Todschläger, Räuber, Diebe, Verführer, Meineidigen, Ehebrecher 2c. 2c. und einem Hoch-Hoch-Wohl-Wohl-Hochedelgebohrnen, auch bisweilen gar einem hochwürdigen Sünder?

§. 8.

Kristen (welche alltäglich Gott anrufen, damit dessen Wille geschehe, und zwar eben so vollkommen auf Erde, wie dort im Himmel) müßen, wenn sie keine Heuchler selbst in ihrem inbrünstigsten Gebete seyn wollen, sich vor allen Dingen darnach bestreben, daß sie auf dieser Welt sich in der Justizpflege dem göttlichen Willen gemäs verhalten; aber sicherlich der göttliche Wille ist desfals so deutlich, daß nichts deutlicher seyn kann: *Levitici XIX.* v. 15. spricht Gott: **Du sollst nichts thun, was unrecht ist, noch unrecht urteilen: du sollst nicht sehen auf die Person des Armen, noch ehren das Angesicht des Gewaltigen. Gieb deinem Nächsten ein gerecht Urteil:** und *Deuteron*: I. 17. **Es soll kein Unterschied der Personen seyn: ihr sollt den Geringen hören, wie den Großen, und keines Menschen Person ansehen.** *Deuteron XVI.* 18. **Du sollst Richter und Meister verordnen,**

die das Volk mit gerechtem Urteile richten, und sich nicht auf eine Seite lenken: Eben daher warnet der weise Mann VII. 6. Trachte nicht damit du ein Richter werdest; es sey denn daß du starkmütig genug seist, die Ungerechtigkeiten durchzubrechen, damit du dich vielleicht nicht fürchtest vor der Person des Gewaltigen: Noch nachdrücklicher lautet die Warnung an die Könige und Gewalthaber im Staate im 6ten Kapitel des Buches der Weisheit: „ höret ihr Könige, und verstehet es, lernet ihr Richter der Gränzen des Erdbodens: neiget eure Ohren, die ihr den gemeinen Haufen im Zwange haltet, und euer Wohlgefallen habt, an den Schaaren der Völker: denn die Herrschaft ist euch vom Herrn gegeben, und die Stärke vom Allerhöchsten, der eure Werke durchsuchen wird, und durchforschen eure Gedanken: denn da ihr Diener seines Reiches waret, habt ihr nicht recht gerichtet; das Gesäzze der Gerechtigkeit habt ihr nicht gehalten; noch gewandelt nach dem Willen Gottes: Er wird euch schrecklich und bald erscheinen; denn es wird ein sehr hart Urteil über die ergehn, die das Regiment führen:

einem geringen wiederfährt Barmherzigkeit; aber die Gewaltigen werden gewaltige Marter leiden; denn Gott wird niemands Person ausnehmen, noch vor eines Menschen Größe sich fürchten; denn er selbst hat den Kleinen und Großen gemacht, und er trägt gleichmäßig Sorge für alle. Bei **Isaias** c. 10. wird diese Warnung gegeben: **Wehe denen, die unbillige Sazzungen machen, und wenn sie schreiben, Ungerechtigkeit schreiben, damit sie die Armen im Gerichte unterdrükken, und die Sache der Elenden unter meinem Volke vergewaltigen, auf daß ihnen die Wittwen zur Beute werden, und sie die Waisen berauben.**

§. 9.

Sieht man auf den althergebrachten **Krönungseid**, so zeigt sich, wie Kaiser und Könige sich sogar eidlich verbinden, eine straks durchgehende Justiz aufzurichten und zu erhalten: In der **kaiserl. Wahlkapitulazion** pflegt art. 15. §. 1. auch art. 17. §. 1. versehen zu seyn, daß der Kaiser auch die mittelbaren Reichsuntertanen in seinem Schuzze

halten — Recht und Gerechtigkeit aufrichten und verfügen soll, damit sie ihren gebürlichen Gang dem Armen wie dem Reichen, ohne Unterschied der Person, Standes, Würde und Religion habe: Beide höchste Reichsgerichte sind verpflichtet hierauf fest zu halten; und damit selbst diese stetshin in einem lebhaften Eifer, der gottgefälligen Justiz redlichst nachzusezzen, erhalten werden, soll durch die des Endes in der Reichskammergerichtsordnung, dem jüngeren Westphäl: Friede und dem jüngeren Reichs-Abschiede, auch selbst in der kaiserl. Wahlkapitulation angeordneten Visitationen öfters nachgesehen werden; wie denn auch, in so ferne annoch ein Gebrechen bei der Reichs-Justizpflege vorwaltet, solchem bei der beständigen Versammlung des Kaisers und der Reichsstände baldigst abzuhelfen wäre. In Betreffe der unteren Justizstellen ist in dem Reichs-Abschiede vom J. 1570 §. 68. Reichsdeputations-Absch. vom J. 1600 §. 15 und jüngeren Reichs-Absch. §. 108. versehen: Soll jeder sein Unter- Ober- und Hofgericht visitiren, reformiren, mit verständigen Urteilern besezzen, damit sich Niemand dawider zu beschweren Ursache neme: Nicht

allein über Nullitäten, sondern auch meistentheils über Ungerechtigkeiten, ja sogar über Misbrauch in der Landesherrlichen Gesäzzgebung kann an eines der höchsten Reichsgerichte sich mit Beschwerden gewendet werden, und wo eine solche Berufung nichts fruchten sollte, ist der Rekurs an Kaiser und Reich unbenommen.

§. 10.

Bei dieser Verfassung scheint es wunderlich, daß der mindeste Mangel in Betreffe der unparteiischen Justiz im Reiche habe aufkeimen können; aber diese Verwunderung verschwindet alsbald, wenn man aus der Geschichte erwägt, wie weder Krönungseide, noch die unter dem Ansehen des Regenten angeordneten Gerichte zu wirken vermogten in jenen Zeiten, wo sich angemasset ward, selbst die Regenten zu exkommuniziren, die Untertanen von dem Gehorsame gegen dieselben loszuzälen, wo jeder nur eigenmächtig durch Befehdungen, oder durch das geistliche Faustrecht, nemlich die geistliche Excommunication, sein Selbstrichter seyn konnte: Wo man keinen Richter erkannte, als die etwa selbst erkießenen:

Eben daher entstand es im Reiche, daß z. B. der Geistliche auch in weltlichen Geschäften nur vor Geistlichen, der Adeliche nur vor Adelichen, und der Vasall nur vor Vasallen, der Miles, der Ritter nur vor militärischen vor ritterschaftlichen Richtern zu Rechte stehn wollte; wo also der nicht ebenmäßige Kläger eine mindere Zuneigung vermuten konnte: Eben daher entstanden die vielerlei Gerichtsstellen, und unter diesen selbst mehrmalige Kollissionen über das Befugnis des Gerichtsstandes, hinter welche sich ein justizflüchtiger leichtlich verstekken, und also den Ausgang der Sache, wie auch (fals er ein Mächtiger war) noch leichter die Execution vereiteln konnte. Es ist bekannt, wie sehr sich die angesehneren dagegen gesträubt haben, als landesherrliche Obere — und kaiserliche Reichsgerichte meistenteils mit Rechtsgelerten besezt wurden, welche die Rechte studirt hatten, und also in jeder Gattung der Streitsache wol urteilen konnten, welche überdies auch meistenteils aus dem Bürgerstande — unter sich nicht versippt — nicht verschwägert waren, welche kein eignes Interesse bei der Sache hatten, folglich ein vollkommen unparteiisches Urteil schöpfen konnten: Mit solchen Leuten war es jenen nicht gedient, welche von

einer strafs durchgehenden Justiz keine Liebhaber waren, insonderheit welche gerne über Bauern und dergleichen geringere Gattungen von Menschen willkürlich despotisiren wollten: Es ist bekannt, wie im J. 1441 der saubere Vorschlag aufkam, alle Rechtsgelerte aus den Gerichtsstuben zu verbannen; also zu eben der Zeit, von welcher der bekannte *Petrus de Andlo* zeugt: nunc equestre indoctumque consilium pacis raro amicum senatus principum regit. Wer weiß nicht, wie anhaltend man nachher noch immer sich bestrebt habe, damit die Kabinete der Regenten, die Regierungs- und höhere Justizkollegien meistenteils mit ritterschaftlichen Mitgliedern besezt würden: Wirklich noch, wenn schon in manchen Gerichtsstuben die Rechtsgelerten (höchstens nur in gleicher Anzal mit den Ritterschaftlichen) zugelassen werden, so ist doch ein Ritterschaftlicher gewönlich der Präsident, von welchem alsdenn meistens die Auswal abhängt, mit welchen Rechtsgelerten das Kollegium zu besezzen sei; auch weiters, wer der Referens, wer der Commissarius in einzelnen Sachen seyn soll: Will bei einer solchen Gerichtsstelle z. B. ein Bauer, der mit einem Cavalier in einem Rechtsstreite verwikkelt ist, den Präsidenten und alle

jene sich verbeten, welche Vetter, Schwäger und Oheime seines Gegenteiles sind, oder welche mit denselben sonst in einer geheimen Verbrüderung stehen, so wird dies fast eben so angesehen, als ob ein solcher den ganzen Cavaliers-Himmel stürmen wollte: gar schwer hält es auch an solchen Orten, eine von allem parteiischem Einflusse freie Visitazion solcher Gerichtsstellen zu Stande zu bringen; denn die meisten Mitglieder eines solchen Gerichtes suchen durch ihre Helfershelfer die Unternemung einer Visitazion zu hindertreiben, oder, fals auch eine solche zu Stande gekommen ist, dennoch zu erwirken, daß nur solche Personen, die ihnen besonders günstig zu seyn verbunden sind, ein solches Geschäfte bemeistern können. Nebst diesem besteht noch heut zu Tage gar vielfältig der Absprung puncto collissionis fori, auch ist der ordentliche Rechtsgang meistenteils sehr langwierig, so, daß eine Sache leicht über ein Menschenalter hinausgezogen werden kann; und wenn auch eine Sache abgeurteilt ist, dann fehlt es annoch vielfältig, zumalen den Mindermächtigen, den geringen und armen Parteien, an der Vollstrekkung der Urteile. Daher es denn auch noch wirklich eine wahre Notwendigkeit ist, daß in Betreffe der Aufrich-

kung und der Bewerkstelligung einer vollkommen unparteiischen Gerechtigkeit mit allem Ernste auf die Abstellung der entgegenstehenden Misbräuche der Bedacht genommen — und hiedurch vorzüglich dem Drukke der niederen Menschenklasse nach Recht gesteuert werde.

§. 11.

Was hier als mangelhaft in der Justizpflege ist bemerkt worden, darf nicht in der Art verstanden werden, als ob nirgend im Reiche eine vollkommene Justiz anzutreffen sei; vielmehr und im Gegenteile ist es gewis, daß sich an einigen Orten die Rechtspflege in einer solchen Vollkommenheit antreffen läßt, daß sie als ein Muster aufgestellt zu werden wahrhaft verdienet. Man hört allda nichts von vielerlei Gerichtsstellen, noch ist die Anzal des richterlichen Personales gros: der Polizei- der Friedens- und Unterrichter sowol, als auch der Sekretär sind in der Art besoldet, daß sie gar keine Sporteln von den Parteien zu bekommen haben: Der Richter ist ein uneigennüzziger, redlicher, der Rechte wolkündiger und zugleich herzhafter Mann, welcher

wol weiß, daß die Gerichte des Landfriedens wegen seien zu Stande gebracht worden; daß aber alles dies umsonst seyn würde, wenn man nicht alle Eigengewalt kräftig verhindern, dem Stolze auf dem Nakken sizzen, und vorzüglich an der Bosheit der in einem Lande Angesehenern ein Beispiel geben — sodurch das severiora armis jura bethätigen wollte: unter einem solchen Richter läßt sich kaum jemand, der unter dessen Gerichtssprengel gehört, gelüsten, an einem Menschen oder dessen Vermögen zu freveln, und irgend einen zu bedrükken: Entsteht eine Streitsache, so forscht der Richter zuerst den Kläger über alle Umstände der Sache, über alle etwa mögliche Exceptionen ganz genau aus, um, wo möglich, das Klagewerk überfließig zu machen: eben so forscht er auch den Beklagten aus, immer die Beibehaltung der kristlichen Einigkeit und der gütlichen Auskunft anrathend. Er lädt alsdenn beede Teile zu einer Tagfart, und zwar dergestalt vor, daß sie mit allen ihren Beweismitteln gefaßt erscheinen sollen: Hier vernimmt er blos mündlich die Klage, die Antwort, die Widerrede, und Nachrede; sucht alsdenn einen gütlichen Vergleich zu Stande zu bringen; fals die Güte nicht verfangen will, nimmt er

die vorherigen mündlichen Aussagen zu Protokolle; fals Zeugen abzuhören einer Partei dienlich scheint, verabredet er mit den Parteien wie die wesentlichen Fragen der Zeugen lauten sollen; läßt alsdenn sämtliche Zeugen vortreten, warnet sie gegen alle falsche Aussagen, läßt sie dasselbe angeloben, auch (wenn es die Parteien nicht selbst nachlassen) schwören; nimmt alsdenn, nach Abtritte aller übrigen, das Verhör eines Zeugen nach dem andern vor; nach geendigtem Zeugenverhöre macht Er solches den Parteien, wenn keine derselben noch mehrere Zeugen will abgehört haben, gleich bekannt; versucht nochmals den Weeg der Güte; und schließt damit, meistens in einer Session, das ganze Verfahren der ersten Instanz: das Urteil faßt er, mit Einschaltung der Entscheidungsgründe, ab, und publizirt solches unaufhaltlich; wird appellirt, so schickt Er wol selbst, zur Gewinnung der Zeit, zumalen wenn es eine Partei begehrt, die Originalakten unmittelbar an die Appelazions-Instanz. Diese zwote Instanz besteht aus einem Direktor und wenigen Beisizzern nebst einem Sekretäre, welche sämtlich von den Parteien keine Sporteln zu genießen haben: Direktor und Beisizzer sind tüchtige, redliche und

fleißige Rechtsgelehrte: Es ist jedem unter ihnen ganz gleichgültig, wenn ihn etwa eine Partei als Commissarius als Votant, als Direktor in ihrer Sache verbittet; da er wol weiß, daß keinem zu zumuten sei, vor jemand zu Rechte zu stehn, bei dem sich eine besondere Zu- oder Abneigung könnte argwohnen lassen. Bei einer solchen Gerichtsstelle geht die erste Sorgfalt dahin, daß das Appellazions-Libell baldigst übergeben werde: alsdenn wird die Sache kommissarisch behandelt, und zwar durch ein Verfahren vom Munde aus in die Feder, als wodurch auch die zwote Instanz ihr baldigstes Ende erreicht: Ist eine von den Parteien mit diesem Urteile unzufrieden, so muß sie solches, und zwar specifice in Betreffe welcher Punkte sie sich beschwert zu seyn glaubt, anzeigen; alsdenn schickt das Appellazionsgericht sämtliche mit Beizuge der Parteien inrotulirte Akten an die oberste Justizstelle; bei welcher gar kein Schriftwechsel darf vorgenommen werden, und die eben deswegen aus gar wenigen Personen besteht. Hier wird sogleich der Referens ernennt, und sobald dieser mit seiner Relazion gefaßt ist, wird die Berathschlagung vorgenommen, das Urteil mit den Entscheidungsgründen verfaßt, und verschlossen

an das Appellazionsgericht geschickt, wo alsdenn in Beiseyn beider Parteien die Exrotulation und Publication des Urteiles vor sich geht. In Betreffe der Criminalsachen sieht es zwar in den Reichsgesäzzen außerordentlich elend aus; denn unter allen Criminalinstrukzionen ist wol jene des Reiches vom Jahre 1532 die allerelendeste: Nicht allein ist annoch die Tortur auch außer dem Falle, wo blos die complices anzuzeigen sind, oder wo der Inquisit gänzlich verstummen will, beibehalten; sondern auch sonst ist nicht einmal die ganze Form des Inquisitionsprozesses darin vorgeschrieben; die Strafen sind gar nicht so abgemessen, wie sie der Neigung des Lasters entgegen stehn; zum Glükke wird vieles dem Ermessen des Rechtsgelehrten überlassen, wodurch denn freilich = geschieht, daß der in Teutschland gegenwärtig übliche Kriminalprozeß meistenteils jenen übertrift, welcher in auswärtigen Reichen vor einer großen Anzal Richter pflegt vorgenommen zu werden. In Teutschland pflegt der Untersuchungsrichter kein Verhör anders vorzunemen, als in Beiseyn zweer redlichen und klugen Schöpfen: der Konstitut oder Inquisit wird menschenfreundlich, nicht heimtükkisch, nicht suggestive behandelt; auf

alles, was zu desselben Verteidigung gereichen mag, wird sorgfältiger Bedacht genommen; das Hauptbestreben geht dahin, die reine Warheit vollkommen ans Licht zu stellen; der mindeste Umstand wird, soviel immer thunlich, mit den eignen Worten des Konstituten, des Zeugen ꝛc. zu Protokolle genommen; jedesmal das Protokoll vorgelesen, und Blattweise von dem Verhörten, oder von dem Richter und dessen Schöpfen unterschrieben; alsdenn wird alles an die Obergerichtsstelle eingeschickt, welche aus einer Juristen-Fakultät, oder aus einem sonstigen Kollegium von etwa 5 redlichen dem Inquisiten in keinem Betrachte verdächtigen Rechtsgelerten besteht: diese betrachten genau, ob etwa eine Nullität oder sonst ein Mangel bei der Untersuchung vorgegangen sei, welchen sie alsbald abhelfliche Maaße verschaffen: sie selbst fällen nicht einmal ein Urteil, wenn nicht vorher die Defensionsschrift des von dem Inquisiten oder von Gerichts wegen ernannten Defensoris sich bei den Akten befindet: Auf diese Art ist es warlich unmöglich, sich über Justizverzögerung, noch sonst, leichtlich zu beschweren; wol aber dürfte es sich nicht vor der ehrbaren Welt und noch weniger vor Gott rechtfertigen lassen, daß nicht an

allen Orten ein gleichmäßiges Verfahren in Civil- und Criminalsachen aufs genaueste einzuhalten, vorgeschrieben ist.

§. 12.

Der gemeine Mann pflegt sich weiters sehr bedrükt zu achten in Betreffe des Ausziehens zum Soldatenstande: Aber hiebei ist nötig, daß die allgemeinen Begriffe wol auseinander gesezt werden: Es gab immer unter den Menschen viele Müßiggänger, viele Raubbienen, die sich den Vorrat der fleißigen zu zueignen trachteten; es gab Menschen, die von unbegränztem Stolze und Herrschsucht eingenomenen auf die friedfertigstgesinnten Familien und Staaten Jagd machten; eben daher müssen diese allen ihren Kräften aufbieten, um nur ihre Sicherheit zu erhalten: Jedes Mitglied des Staates ist also verbunden, zu den Waffen zu greifen, sobald es die Noth erfordert: Selbst in dem von Gott angeordneten Israelitischen gemeinen Wesen trift man diese Militär-Einrichtung an: Gleichmäßig hatte Kaiser Karl der große in allen seinen Staaten, das ist, in Teutschland, Italien, Oberpannonien, Gallien ꝛc. verordnet,

daß jeder freie Mann dem Aufgebote zum Heerzuge Folge leisten, und sich dabei selbst ausrüsten muste; wer vier Mansos (eine gewisse Anzal von Feldern) besaß, muste einen Mann stellen, und ausrüsten; wer nur einen Mansum hatte, muste nur für ein Quart eines Kriegsmannes beitragen: Im Jah. 770. hatte das Volk begehrt, daß die geistlichen Personen hiebei verschont werden mögten: dies ward verstattet; jedoch ward im J. 801 (damit nicht mehrere als nöthig ist, zum geistlichen Stande angenommen würden) verordnet, daß niemand ohne Einwilligung des Königes dürfe geistlich werden: Nebst diesem muste jede Kirche, nach Maas dessen, was sie über einen Mansum besaß, zur Ausrüstung der Kriegsleute beiwirken; doch in ganz außerordentlichen Fällen bleiben Geistliche verbunden, wie zur Zeit eines großen Brandes zu den Feuereimern, eben so im Nothfalle zu den Verteidigungs-Waffen zu greifen, wie selbst das c. 2. X. *de Immunitate Ecclesiarum* als unzweifelhaften Rechtes anerkennt: Bürger in den Stätten pflegte man zur Verteidigung ihrer Zinnen und Stattmauern anzustellen, auch musten dieselben, so oft ein Ausfall auf die Feinde zu thun war, in ihrer Rüstung dabei

erscheinen: Verschiedne hatten noch weiters sich ein Burg- oder Mannlehen ausgebracht, und dagegen sich verbindlich gemacht, alljärlich eine gewisse Zeit, z. B. ein Vierteljahr, in der Burg zu garnisoniren, oder im Felde, nicht nur in so ferne das Heergebot ihn traf, sondern jedesmal, so oft ein Kriegszug entstand, Kriegsdienste in Person, oder durch einen Stellvertreter zu leisten, oder nach Maasgabe des II. feud. 55. §. 1. die Hälfte der järlichen Lehennuzbarkeiten herzugeben; Es ist daher ein ganz falscher Begriff, als ob allein der gemeine Bauersmann schuldig sei, sich zum Soldaten ziehen zu lassen: alle Söhne angesehener Mitglieder des Staates, selbst Geistliche und Staatsbediente bleiben vermöge der Grundbegriffe des Staates und vermöge unsrer unsprünglichen Staatsverfassung schuldig, wenn es die Verteidigung des Staates erfordert, zu den Waffen zu greifen.

§. 13.

Im J. 1681 und 1702 ward von Reichswegen festgesezt, daß zu Friedenszeiten 80,000, und zu Kriegszeiten 120,000 Kriegstruppen jederzeit von Reichsständen gezogen werden

müssen: Was nach den damaligen Verhältnissen in Europa erforderlich war, ist nach den gegenwärtigen zumalen in Kriegszeiten nicht hinreichend: Wie viele zur Defension des Landes wirklich erforderlich sind, dies wird von dem Landesregenten mit Rathe der Landesstände bestimmt; was zur Kreis- und zur Reichsnothdurft nötig sei, wird von der Kreis- und resp. der allgemeinen Reichsversammlung bestimmt. Werden mehrere Untertanen, als solchergestalt wahrhaft erforderlich sind, gezogen, oder wird mit denen sogar ausserordentlich gezogenen, noch überdies zum Dienste auswärtiger Staaten und zur Entvölkerung des eignen Vaterlandes eine Handelschaft getrieben, so wird dadurch eine mehr als unkonstituzionsmässige Ungerechtigkeit begangen: In so fern aber die zur Landes- Kreis- und Reichsdefension nötigen Truppen gezogen werden, kann der Untertan sich nicht beschweren; ja er ist schuldig, wenn ihn das Loos trift, zu folgen, oder Statt seiner einen andern dienstfähigen Mann zu stellen; nur mus auch selbst im Soldatenziehen soviel thunlich, Gleichheit gehalten, — nicht aber etwa alleine die Söhne des Bauern (als ob an dessen Handtierung wenig gelegen) zum Kriegsdienste genötigt

werden; da hingegen die Söhne des Dorfrichters, des reicheren Mannes, des Bürgers, des Edelmannes, ja selbst des Burgmannes, des Lehenmannes ꝛc. freigelassen sind.

§. 14.

Es gereicht zum Drukke der Untertanen, ja zum Nachteile des Staates, wenn die zum Dienste des Staates errichtete Lehendienste von dem Vorstande des Staates gänzlich vernachlässigt, und also die vermittelst derselben zu bestreitenden gemeinen Lasten auf die Untertanen übergewälzt werden, welche sonst von diesen Lasten ganz oder großen Teiles hätten können und sollen verschont bleiben. Es ist bekannt, wie alle Staatsbediente, sie mogten zum Commando im Kriege, zur Verwaltung der Justiz, zur Besorgung der fiskalischen oder sonstigen Staatsgefälle, zur ständigen Verteidigung der Bürger, zum beständigen Kriegsdienste erforderlich seyn, ihren desfalsigen Gehalt aus den Benefizien, aus den Lehen erhielten: Alle diese Lehen werden bis auf diese Stunde als Lehen somit nicht als freie Eigentume besessen; nullus possessor, spricht der Rechtsgelerte, sibi ipsi caussam possessionis

immutare potest; folglich bleibt der Vasall noch immer verbunden, die mit dem Lehengute überkommene Dienstpflicht zu erfüllen: Was diese Lehenleute zu leisten schuldig sind, dies von jemand anderem fordern, ist vor Gott unverantwortlich: Jeder Regent muß bei dem Antritte seiner obersten Staatsbedienung öffentlich angeloben, das Reich, den Staat zu erhalten; alle Regenten, welche diese ihre Amtspflicht hintangesetzt, haben ohne Zweifel dafür ihre Bestrafung von Gott zugedacht bekommen, und alle, welche denselben in ihrem Betragen nachfolgen, werden ihnen auch nachfolgen im Lohne.

§. 15.

Nicht allein die Lehen, sondern auch selbst die geistlichen Güter sind mit einer dem Staate außerordentlich wichtigen Obliegenheit befaßt, bei deren Außerachtlassung die Untertanen sehr gedrukt werden: Man darf nur die desfals von Kaiser Karl dem grosen getroffene Einrichtung ansehen: Damals waren schon mehrere Mönchsklöster vorhanden, welche das ora & labora fleißig ausübten, nicht allein sich ernährten, sondern auch ihren

hilfbedürftigen Nebenmenschen einen thätigen Beistand leisteten. Nur die Klöster hatten fast alleine noch Bücher, folglich Gelegenheit, Wissenschaften, und zwar nicht blos die geistlichen, sondern auch die gemeinnüzzlichen weltlichen, besonders die medizinischen und chirurgischen zu erlernen, und die erlernten zum Dienste des Hilfsbedürftigen anzuwenden; gutherzige Leute hatten nicht selten ihre Kinder, um Wissenschaften zu erlernen, in die Klöster getan, auch diese, in Betrachte ihrer gemeinen Nuzzleistung, vielfältig mit Vermächtnissen begabt, so daß die Klöster im Stande waren, dem Wanderer Obdach, dem Nakkenden Kleidung, dem Durstigen und Hungrigen Speise und Trank zu geben, ja auch gegen die Kranken sich als kristliche Samaritanen zu zeigen. Der heil. Bonifazius fand für gemeinnüzzlich, die Klöster auch als Seminarien der Bischöffe Priester und Diakonen anzuwenden: Kurz, es kann kaum ein der Religion und dem Staate nüzzlicheres Institut ersonnen werden, als die Klöster vermöge ihrer Stiftung warhaft sind. Der Metzer Bischof Chrodogang sah ein, wie bei diesem gemeinschaftlichen Mönchsleben in Wahrheit das fast englische Leben der ersten Kristen zu Jerusalem in Uibung sei; er

fieng daher mit seiner Stattgeistlichkeit ein gleichmäßiges gemeinschaftliches Leben an. Es zeigte sich bald, wie bei einem gemeinschaftlichen mäßigen Leben sich weit mehrere Arbeiter im Weinberge des Herrn unterhalten ließen, als wenn jeder einzeln seine eingne Haushaltung führen muste; Es könnten solcher Gestalt nicht allein Katecheten, sondern auch trivial- und quadrivial Schullehrer, medici chirurgi &c. in einer solchen Gemeinschaft ihren Unterhalt finden. Kaiser Karl der große sah den Nuzzen davon ein; Er unterlies daher nichts, in allen Bisthümern das nemliche ins Werk zu richten; nebst vielerlei Schankungen und Beförderungen der Schankungen führte er sogar die allgemeine Abgabe des Zehentens für dieselben ein: hingegen verordnete er auch dabei, daß jede Kirche, jedes Kloster die Schulen und Hospitäler für Kranke und andere Nothleidende errichten, und zugleich nebst dem Unterhalte der Geistlichen und Mönche, auch das erforderliche zu den Kirchen- Kloster- Schul- und Hospitalgebäuden bestreiten sollten; die Verwaltung ward diesen Mönchs- und Canonical-Congregationen unter der Oberaufsicht des Abtes und des Bischofes anvertraut; nur lies dann und wann der Reichs

Regent durch seine missos regios nachsehen. Diese auf dem Kirchengütern und derselben Gefällen als dem wahren Erbteile Kristi für Arme und Kranke, für Seelsorger und Lehrer, für Pfianzschulen der Geistlichkeit und Gotteshäuser haftende Verbindlichkeit ward nachher öfters, und zwar insonderheit durch die von Zeit zu Zeit gehaltenen Kirchenkonzilien, durch die vielfältigen Ermahnungen der Kirchenväter auch noch im Jahre 1548 und 1559 durch die geistliche Reichsreformationsordnung in Erinnerung gebracht; Kirchen und Klöster können sich eben so wenig desfals den titulum possessionis selbst ändern: die geistlichen Güter bleiben als ein immerwährendes Staats und Kirchen fideicommiss mit dieser Eigenschaft behaftet, und es würde eine offenbare Ungerechtigkeit seyn, wenn man die Gefälle von diesen Gütern nicht stiftungsmäßig zur Ernährung der Seelsorger, Schullehrer, und Aerzte, zur Unterhaltung der Kirchen- Pfarr- und Schulgebäude, und zum Viertenteile zur Versorgung der Armen, Kranken, und Nothleidenden verwenden; sondern vielmehr dem gemeinen Manne alle diese Lasten zu bestreiten aufhalsen wollten, und zwar blos wegen willkürlichem Gutbefin-

den des Bischoffes, des Abtes, welcher diese Gefälle gerne seinen Anverwandten zuwenden mögte, etwa zum bequemeren Unterhalte ihrer Familien-cadets, welche keine Seelsorger, keine Schulmeister und öffentliche Lehrer, keine Krankenwärter, keine chirurgi, keine medici seyn wollen, und sonst keine Helfer der Nothleidenden, Wittwen und Waisen seyn können: daß eine solche gewissenlose Veruntreuung der geistlichen Güter-Gefälle vor Gott und der ehrbaren Welt unverantwortlich sei, und daß der Staat darüber aufzuwachen Ursache habe, dies kann kein gewissenhafter unparteiischer Mann in Zweifel ziehen.

§. 16.

Welcher große Nachteil aus dieser vernachläßigten Anwendung der geistlichen Güter täglich entstehe, läßt sich leicht begreifen: Weil der Seelsorger von den Gefällen der geistlichen Güter nicht so viel bekömmt, als er zu seinem Unterhalte nötig hat, so muß der gemeine Mann jura stolæ entrichten, und dieß gerade gegen die sonstigen Kirchenregeln de Sacramentis gratis administrandis in c. 99. C. 12. c. 9. X. *de Simonia*, und gegen

die Concordaten geist- und weltlicher Stände vom J. 1530 Tit. von der Religion §. 4. wo versehen ward „soll den „Pfarrern und perpetuis vicariis durch die „Ordinarien ein ziemlich ehrlich Kompetens, „davon sie sich ihrem Stande nach, ohne die „Stole und Beschwerung der Untertanen „wo erhalten mögen, verschaft werden. §. 12. „Es sollen auch die Erzbischöffe und Bischöffe „mit Rath und Wissen der Lehenherren und „weltlicher Obrigkeit Macht haben, solche ge- „ringe Lehen zu extinguiren und den geringen „Pfarreien zu zueignen und ein zu verleiben, „damit die Pfarrer desto stattlichere Unterhal- „tung haben mögen.„ Zu den in der Seelsorge erforderlichen Cooperatoren sind izt Betkelmönche vorhanden, welche meistens von dem gemeinen Manne vermittels des Bettelns unterhalten werden: der gemeine Mann erhält nicht mehr nach dem Sinne der Stiftung den Unterricht seiner Kinder gratis; sondern er muß den, sonst aus geistlichen Gütern zu erhalten gewesenen Schulmeister selbst bezalen: Arme und Kranke müßen meistenteils durch d n Bettel, also anderst als Gott will in *Deuteronom.* XV. 4., erhalten werden; Uiberdies schlichen sich noch unter diesen viele Müs-

ßiggänger mit ein; gegen die Verordnungen in Tit. cod. *de Mendicantibus validis*, und des damit überein kommenden *capitularis* 10. vom J. 806 — auch der Reichs-Polizeiord. vom J. 1577. Tit. 27. von Bettlern und Müßiggänger: Anstatt daß die Kirchen ihre Schäzze und kostbaren Gefäße zur Erlösung der Gefangenen und bei entstehender Hungersnoth anwenden sollten, wie L 22. C. *De SS. Ecclesiis* und Nov. 120. c. 9. & 10, auch die Capitularien im gleichen die *Canones* versehen in Can. 13. 14. 15. 16. 70. 71. Causs. 12. 2, so werden izt Trinitarier und resp. andere Bettler ebenfals zur Last des gemeinen Mannes ausgeschikt: Wird die Kirche, das Pfarr- oder Schulhaus baufällig, zu welchen nicht etwa besondere Fabrikgefälle wieder verschaft sind, so sucht der Zehendbesizzer, der Patronus, der Bischoff, sich von dieser Last zurückzuziehen; hingegen soll der gemeine Mann dieselben vermittels eines Geldbeitrages, auch der unentgeltlich zu leistenden Hand- und Fuhr-Frohnden auf sich nehmen.

§. 17.

Es dürfte hiebei manchem der Gedanke aufstossen, daß freilich zu wünschen wäre, die

Gefälle der geistlichen Güter seien nicht in solchen Misbrauch verfallen; aber dermalen sei der Verfall schon so allgemein, und das Uibel gleichsam schon so sehr verjährt, daß ein einzelner Bischof, ein einzelner Abt, ein einzelner Landesherr nicht wol mehr helfen könne: Aber warlich mit dieser kahlen Ausrede kann sich keiner derselben vor gründlich- und unbefangen-denkenden Menschen, noch weniger vor Gott entschuldigen: denn ist es nicht eine Schuldigkeit, die Stiftungen wieder herzustellen, zumalen wo die Stiftungsgüter, d. i. die geistlichen Güter noch vorhanden sind? Wer macht es einem Bischofe zur Schuldigkeit, daß er jenen nachfolgen soll, welche üble Dispensatoren, üble Wirtschafter, üble Oberaufseher im Hause Gottes waren? welche für die Gemächlichkeit und den Geiz ihrer Anverwandten, ihrer Lieblinge lieber Nachsicht gebraucht, und sich also lieber die ewige Verdammnis zugezogen haben, als daß sie ihre Amtspflicht gewissenhaft erfüllt hätten? Wenn ein Bischof, ein Landesherr anfängt, mit Ernste zu bewerkstelligen, was ihm die vielen h. h. Kirchenregeln und Reichskonstitutionen, die geistliche Reichsreformationsordnung vom J. 1559 und Reichspolizei-

ordnung von 1577 in Betreffe der persönlichen Versehung des Kirchendienstes, der Mehrheit der Präbenden, der quartæ pauperum, der Herstellung der Schulen und Hospitäler ꝛc. ꝛc. vorschreiben, wer kann dies misbilligen? und alles dies ergiebt sich von selbsten, wenn nur zuerst das gemeinschaftliche geistliche Leben wieder hergestellt ist, so wie es die Stiftungen mit sich bringen? Seegnet nicht jedermann das Andenken eines Bischoffes zu Metz Chrodogang, eines Erzbischoffes zu Magdeburg Norbert, und mehrerer andern, welche die Herstellung des gemeinschaftlichen Lebens vorzüglich bei ihren Domkirchen, und so noch weiters, sich angelegen seyn ließen? Was kann demnach ein gewissenhafter Bischoff lobreicheres thun, als diese heiligen Beispiele sich zum Muster nemen? — Der lex fundationis, die über Kirchen und Klöster mit gemeinschaftlichen Einverständnisse aller Bischöfe, Aebte und Reichsstände von unsern Königen errichteten *Capitularia*, die vielfältigen Verordnungen der Concilien begewaltigen hiezu einen jeden Bischof, das jus commune in cap. 9. XX *De vita & honestate Clericorum* sagt ausdrüklich, daß der Bischoff berechtigt sei, die clericos zu Ergreifung des gemein-

schaftlichen Lebens zu zwingen, auctoritate episcopalis officii (lauten daselbst die Worte) facultatibus Ecclesiarum atque proventibus & expensis diligenter inspectis, certum in eis ponere numerum clericorum & statuere, ut bona eorum veniant in commune, in una domo vescantur, atque sub uno tecto dormiant & quiescant; si qui vero contradictores extiterint, per suspensionem officii & beneficii, aut graviori etiam poena, si opus fuerit, ad hanc observantiam eos, appellatione non obstante, compellere: Die Domstifte sollen ohnedies nach Vorschrift des Tridentinums, wieder wie vorhin der geistliche Senat des Bischoffes werden: Bei dem gemeinschaftlichen Leben können leicht mehrere Geistliche unterhalten werden, als wenn jeder derselben eine eigne Haushaltung führt: der Bischoff kann ohne dies in jeder Kirche die Anzal der Präbenden, in so weit es immer die Gefälle derselben verstatten, vermehren; wenn gleich die Statute und päbstlichen Verordnungen eine mindere Anzal festgesetzt hatten, wie die c, 9. et 12 X *De constitut.* ausdrüklich erklären; es kann also der Bischof alle seine geistlichen Räthe dem gemeinschaftlichen Leben bei seiner Domkirche bei=

gesellen, annebst kann Er die gemeinnüzzlichen Bettelmönche aus dem das Kristentum entehrenden Bettel, somit nach Maasgabe des göttlichen Willens *Deccteron* XV. 4. herausziehen, und in Dome oder Kollegiatstifte versezzen, wie dies schon öfters in älteren und bisweilen in neueren Zeiten geschehen ist; denn wer weis nicht, wie *Marianus Scotus* und mehrere Fulder Mönche in Domstifte sind versetzt worden, wie noch in neueren Zeiten der bekannte Dominikanermönch *Necrosius* ein, und *Dietenberger* zwei Kanonitate erhalten haben? ꝛc. Geistliche Räthe werden entweder ganz gerne, oder wenigstens um sich nicht schändlich auszuzeichnen, allen andern Geistlichen mit einem löblichen Beispiele vorgehn, und also in der That zeigen, wie sie von der Lehre P*auli I. Timoth.* 6. vollkommen durchdrungen sind: Wie sehr beseufzt es zeither mancher redliche Exjesuit, daß durch Aufhebung der Societät er aus dem gemeinschaftlichen Leben, jener Vollkommenheit der ersten Kristen sei hinausgesetzt worden. Wie sehr würden diese durch Herstellung des gemeinschaftlichen Lebens Ursache erhalten, sich zu erfreuen? wie gerne würden die Kollegiatstifte den löblichen Vorgang der Domherrn und

der geistlichen Räthe nachahmen! wie wenig Schwierigkeiten würden gemacht werden, wenn Kollegiatstifte, deren mehrere sich in einer Hauptstatt befinden, in verschiedene Landstätte versezt, — auch die Landpfarrer, nach Art der Barthelmiter, so viel thunlich, eine Gattung von gemeinschaftlichem geistlichen Leben pflegen sollten: wie leicht würde es seyn, daß bei solchen Versammlungen ein oder der andere Geistliche sich mit katechisiren, mit Erteilung des Schulunterrichtes abgeben wollte? wie angenem würde es solchen Communitäten seyn, wenn sie einige barmherzige Brüder, welche zugleich medici und chirurgi in der Statt oder auf dem Lande sind, bei sich hätten? — Kurz das gemeinschaftliche Leben der Klöster läßt sich leichtlich bei Domkirchen und nachher weiters herstellen; sobald dies geschieht, verschwindet sicherlich eine Menge von Misbräuchen, welche sonst nie aus der Wurzel könnten gehoben werden.

§. 18.

Die Klöster sind ohnehin verbunden, sich selbst zur Vorschrift ihrer Stiftung zurück zu bringen: Kein einziges derselben ist für den

Müssiggang gemacht, ja es darf keine Stiftung, männlichen oder weiblichen Geschlechtes zur Unterstüzzung eines solchen Lasters jemals gemacht, noch von einem Bischoffe oder Landesherrn, der nicht selbst gottlos denkt, geduldet werden; sondern sobald Mönche oder Nonnen müßig geworden sind, ist es eine Schuldigkeit der Obrigkeit, dieselben aus der Trägheit und dem Müßiggange herauszureissen und sie thätig zu machen, oder in so ferne dies nicht wol mehr angeht, dergleichen Communitäten lieber gar aufzuheben, als dem Laster der Trägheit eine fortdaurende Nahrung angedeihen zu lassen: die ältesten Mönche ernährten sich, wie bekannt mit dem Feldbaue mit Korbmachen ꝛc. und zwar so, daß sie darneben auch noch den Nothdürftigen eine Unterstüzzung reichen konnten. Das Beten und Arbeiten war ihr Endzwek, sie beobachteten ganz genau jenes II. *Thessal.* 3. wer nicht will arbeiten, muß auch nicht essen: auch jene unter ihnen, welche Priester oder Diakonen waren, wusten wol, daß zwar, wer dem Altare dient, auch vom Altare leben, — aber nicht bei dem Altare des Müssigganges pflegen dürfte, wie gar wol der Mönch *Gratian* causa 13. sagt: sie beschäftigten sich mit Bücherschreiben, mit

Ertheilung des Unterrichtes für Kinder, für junge Geistliche, ja auch für weltliche mit chimischen, mathematischen, phisikalischen, medicinischen und chirurgischen Gegenständen; einige unter ihnen waren, wie die barmherzigen Brüder, die medici und chirurgi in dem Klosterspitale, kurz, sie waren nie müssig: auch die Nonnen verabscheuten nach der Lehre Eccles. 33 den Müssiggang als des Teufels Ruhebank. Sie spannen, nähten, strickten und webten, nicht für sich allein, sondern auch für arme Wittwen, Waisen und andere Dürftige: den kranken Weibspersonen sprangen sie bei, hielten Schulen für Mädgen, und bei ihren Klöstern hatten sie Hospitäler für kranke und nothleidende Weibspersonen, worin die Nonnen, wie Elisabetinerinnen ihren Nebenmenschen Beistand leisteten. In Rücksicht dieser löblichen Beschäftigungen wurden sie von dem Staate mit Vergnügen aufgenommen, erhalten, und reichlich begabt: Es ist daher sogar eine Schuldigkeit, daß jeder Prälat, jede Abtissin, jeder Bischof, und jeder Landesherr die Klöster männ- und weiblichen Geschlechtes, welche nicht selbst von dem Bettel erhalten werden, wieder zu ihrem stiftungsmäßigen Berufe zurückeführe; Kein Mönch, keine Nonne

darf sich dies zuwider seyn lassen; denn wer von der Stiftung leben will, muß auch die Stiftungsobliegenheiten erfüllen; Besser ist es keinen Mönch, keine Nonne wider ihren Willen stetshin im Kloster beizubehalten; sondern lieber sie von den Gelübden loszuzälen, ja, welches vielleicht noch besser ist, die Ablegung eidlicher Gelübde für die Zukunft zu unterlassen, so wie sie auch in den allerältesten Zeiten wirklich unterlassen wurden, als träge Mönche und Nonnen aus den Stiftungsgütern stetshin zu füttern: die geistliche Reichsreformationsordnung will ohnedies, daß die Schulen und Hospitäler bei den Klöstern wieder errichtet werden: das *Tridentinum* will gleichmäßig, daß die Seminarien der Geistlichkeit wieder hergestellt werden: Sobald die Mönchsklöster wieder Pflanzschulen der Geistlichkeit sind, alsdenn können auch wieder die Seelsorger, die Volkslehrer ja selbst die Bischöffe aus den Mönchsklöstern wie ehemals, zum grösten Nuzzen der Kirche und des Staats genommen werden: damit diese Mönchsklöster desto leichter wieder reformirt werden, können die Bischöffe, wie auch sonst mehrmalen geschehen ist, alle Heterogenen davon absondern, und entweder in andere Klöster versezzen, in ein

geistliches Invalidenhaus zusammen thun, oder gar aus den Klöstern hinausstoßen; und hiedurch zugleich verhindern, daß nicht leicht wieder ein Sittenverderbnis einreiße: Wie leicht ist es, dem Müssiggange in Klöstern zu steuern, wenn einige Mönche mit Buchdrukken, andere mit Papiermachen, aus Pflanzenblättern ꝛc. ꝛc. andere mit Verfertigung der Tapeten, Tobaksdosen, matematischer und chirurgischer Instrumente ꝛc. ꝛc. mit Glasschleifen ꝛc. ꝛc. sich abgeben wollten?

§. 19.

Es ist Pflicht eines jeden Regenten zu allem diesem redlichst mit zu wirken; denn ein jeder ist verbunden, das gemeine Wol zu befördern, das Übel aber abzustellen: Der bekannte Canon. *Principes seculi* giebt denselben desfals eine ganz heilsame Ermahnung; und die löblichsten Beispiele haben dieselben an Kaiser Karl dem großen, an dessen würdigen Nachahmer dem heiligen Könige in Hungarn Stephan, auch mehreren frommen kristlichen, Josias und Ezechias, welche das gemeinschaftliche Leben der Geistlichen die stiftungsmäßige Herstellung der Kirchen und Klöster,

auch derselben öftere Visitation durch Missos regios sich haben angelegen seyn lassen. Je thätiger Bischöffe und Landesherren sich desfals bezeigen, je geschwinder werden alle Betelmönche sich in Canonical- oder Monachal-Congregationen befinden, und also der zur Unehre selbst der Religion gereichende Bettel der Priester aufhören; die jura stolæ, die geistlichen Gerichtssporteln und alle dergleichen Misbräuche der neueren Zeiten, welche insonderheit den gemeinen Mann drükken, werden verschwinden; bei solchen guten Beispielen der Geistlichkeit, und derselben stetem Bestreben, das Volk gehörig zu unterrichten, wird die Sittenlehre bald wieder bei jeder Menschenklasse dergestalt eindringen können, daß man wenig mehr von Lastern hören wird, und dadurch mehr auszurichten vermag, als sonst durch die schweresten Strafen; ja es dürfte sich alsdenn auch die Hoffnung schöpfen lassen, nach und nach bald wieder zu jenen glänzenden Zeiten des ächten Kristentumes zu kommen, wo jedermann alle Sonntage zum Tische des Herrn gienge, daher die ganze Woche hindurch darauf sein Betragen einrichtete, also, daß man wenige Beichtväter nötig hätte. Die Liebe Gottes und des Nächsten wird alsdenn bald

wieder in vollem Glanze dastehen, so, daß jedermann und vorzüglich der Regent sich glüklich schäzzen muß, zu einer solchen Zeit zu leben, wo die Thätigkeit wahrer Geistlichen beiwirkt, daß die vielen Namenkristen in wahre Kristen, so wie Gott sie verlangt, umgeschaffen werden.

§. 20.

Das Steuerwesen verursacht eine große Last der Untertanen; bisweilen geht auch hiebei eine wahre Ungerechtigkeit vor, welche eine Abstellung des Misbrauches unumgänglich nöthig macht. Aus dem Grundbegriffe einer Staatsverfassung ergiebt sich schon so viel, daß die allgemeinen Unkosten von allen und jeden Mitgliedern des Staates müßen bestritten werden: In unserm Reiche waren gleich Anfangs hiezu die fiskalischen Gefälle angewiesen, welche die Könige, und die von denselben angestellten Fürsten und Grafen zu den Staatsbedürfnissen zu verwenden schuldig waren; selten entstand die Notwendigkeit, eine neue Steuer anzuordnen; aber nach und nach ereignete sich dieser Fall mehrmalen bei den Landesherrn: Bischöffe

sprachen solchen Falles ihre Geistlichkeit der ganzen Diözös nebst ihren weltlichen Untertanen eben so, wie weltliche Landesherren ihre Untertanen um eine Beisteuer an, in so ferne die landesherrlichen Kammergefälle nicht hinreichten, und dennoch die Unkosten notwendig bestritten werden musten: Die Landesstände sowol geist- als weltlichen Standes, und in Bistümern das Domkapitel berathschlagten, ob und in wie ferne es die Notwendigkeit wirklich erheische; nach derselben Befand ward die Steuer bewilligt, allgemein ausgeschrieben, und verhältnismäßig nach den Einkünften eines jeden entrichtet: die husitische Empörung in Böhmen, die Türkenkriege in Hungarn, die französischen Kriege in den Niederlanden, Lothringen, im Elsaße, und sonst wider Reichslande, hatten das gesammte Reich zum Beistande aufgerufen; die hiebei aufgekommene neue Kriegsart hatte nötig gemacht, allgemeine Kriegssteuern anzulegen; auch selbst zur Erhaltung des Landfriedens wurden größere Kosten erfordert, als die Kammergefälle der Reichsstände bestreiten konnten; es ward daher von Reichswegen festgesezt, daß hiezu die Landesherren ihre Untertanen mit Steuer belegen dürften; jedoch in der Art, daß in dem

Steuerwesen kein Untertan (er sei geistlich oder weltlich, Landstand oder nicht Landstand, privilegirt oder nicht privilegirt) freigelassen; sondern jeder derselben nach dem Verhältnisse seiner Einkünfte und seines Vermögens, somit in vollkommenster verhältnismäßiger Gleichheit zu der Steuer gezogen werden soll. Es ist in mehrfältigem Betrachte dienlich, sich selbst aus dem Reichsgesäzze in Betreffe des Steuerwesens genauer zu erkundigen; daher folgender kurze Auszug nicht unangenem seyn mag.

§. 21.

Es ist bekannt, wie das Schiespulver aufkam, und wie dasselbe bei der hussitischen Empörung in Böhmen zum Kriege gebraucht werden muste. Da das Reich diesem Kurfürstentume Reichs = verfassungsmäßig zu Hilfe kommen muste, so ward zu Bestreitung dieser außerordentlichen Kriegskosten bei der kostspieligen neuen Kriegsart im Jahre 1422. 27. 31. eine Reichsmatrikel errichtet, und zugleich ein Kopfgeld angesezt, wovon niemand frei war; dasselbe ward erhoben z. B. in den Landen der Provinz Salzburg durch den Erzbischoff von Salzburg, und Erzherzogen von Oestreich,

wie auch alle Bischöffe und Herren durch die in jedem Bisthume, Statt, Markte oder Dorfe hiezu Angeordneten, und alsdenn nach Salzburg übermacht.

Als nachher die hungarische Nation von den Türken fast beständigfort angefallen, ja fast ganz vertilgt ward, und deswegen Teutschland allen seinen Kräften wieder die Türken stets aufbieten muste, man aber das Kopfgeld unbillig fand, so ward seit dem Jahre 1471 der gemeine Pfennig hauptsächlich auf das jährliche Einkommen eines jeden gelegt, daß nemlich der 10te Pfenig davon, bei Geldkapitalien aber das Vermögen ad 5 pro Cent. Einkünfte gerechnet, und also erhoben würde; nur bei Leuten, die von ihrer Handarbeit leben, ward ein Kopfgeld erhoben: von dieser Steuer war kein Kurfürst, Erzherzog, Herzog, Fürst, Graf, Statt, Richter oder Knecht; kein Erzbischoff, Bischoff, Prälat, Stift oder Kloster, keine Universität oder Fakultät frei. In Betreffe des kaiserl. Reichskammergerichtes, als eines zur Erhaltung des Landfriedens in Teutschland erforderlichen Friedensgerichtes war schon in den Jahren 1495, 97, 98 und 1500 verordnet, daß dasselbe aus dem gemeinen Pfennige soll unterhalten werden; mit-

hin war ebenmäßig Niemand von dem desfalsigen Beitrage frei: zu diesem Ende nahmen (laut des Reichsabschiedes vom J. 1500 T. 85.) der Erzherzog von Oestreich und andere Reichsstände ein Anlehen auf, weswegen ein besonderer Anschlag verfaßt ward, welches also zu einer abgesonderten k. k. Kammergerichts=Unterhaltungs=Matrikel den Grund legt, nach der wie z. B. Kurmainz, also Kurböhmen; wie Salzburg, also Burgund, wie Prälaten, also Grafen ꝛc. vorkommen, welche diese Gelder aus ihren Kammergefällen auch mit Beisteuer der Untertanen, (wie bei Reichsanschlägen üblich ist) zu leisten haben. Im J. 1521 hatte jeder Reichsstand sich erboten, mit wieviel zu Roß und zu Fuße er bei dem Römerzuge erscheinen wolle; die desfals verfaßte Reichsmatrikel ward seit dem J. 1530 zum Grunde gelegt, so oft wider die Türken eine eilende Hilfe nötig schien; jedoch ward zugleich in dem Reichs=Abs. vom J. 1530 §. 118. den Reichsständen erlaubt, da ihre Kammergüter allein diese Last nicht bestreiten könnten, ihre Untertannen um Hilfe und Steuer zu ersuchen; Im J. 1542 ward diesemnach die eilende Hilfe an Mannschaft nach der Reichsmatrikel vom J. 1521, die beharrliche Hilfe

aber nach dem gemeinen Anschlage, wovon kein Mensch frei ist, erhoben; nur die Kirchenkleinodien und Geschirre wurden §. 65. von diesem Anschlage frei gelassen, weil dieselben zur eilenden nothwendigen und unvermeidlichen Hilfe zu sparen seien: In dem R. Absch. v. J. 1543. §. 5. ward beschlossen, daß der Türk nicht allein aus Hungarn, sondern auch aus ganz Europa zu vertreiben sei; es ward des Endes eine Reichshilfe nach Maasgabe der Römermonate in Mannschaft, annebst auch an Gelde von zween Römermonaten (wo der Reuter ad 12 fl. und der Fusknecht ad 4 fl. angeschlagen ward) beliebt. Dabei ward §. 24 verordnet, daß jede Obrigkeit alle ihre Untertanen auf den gemeinen Pfennig oder sonst durch eine Steueranlage; „doch sollen „die Obrigkeiten hierin insonderheit den ar„men gemeinen Mann, soviel möglich, für „andern nicht beschweren, sondern nach eines „jeden Vermögen Gleichheit halten; §. 25. die „Obrigkeiten sollen auch sich gleichermaßen, „wie die Untertanen selbst angreifen; die „Kapitel bei den Hochstiften und derselben „Untertanen sollen ihren Bischöffen in solcher „Hilfe gleiche Anlage tragen und Hilfe thun, „ungeachtet aller Verträge, Obligationen und

Statuten, so etliche Stifte mit ihren Bischöf-
„fen haben, oder haben mögten " In dem
Reichs-Absch. vom J. 1544. ward das nem-
liche in Betreffe der eilenden Hilfe wider den
Türken und Frankreich verordnet, mit dem
Beifügen §. 11. „ daß auch die Stätte, so
„Fürsten oder andern Ständen unterworfen
„sind, denselben ihren Fürsten oder Obrigkei-
„ten zu Steuer kommen sollen, ungehindert
„aller Verträge, Obligationen und Statuten"
§. 26. „ daß niemand, hohes oder niederen
„Standes verschont, auch keiner für den an-
„dern beschwert werde„ §. 27. SS. „ Sollen
„alle und jede Kurfürsten, Fürsten, Geist- und
„Weltliche, Prälaten, Grafen, Freie, Herrn,
„die von Adel, alle in Stätten und auf dem
„Lande, unangesehen aller Verträge, Freihei-
„ten, Indulten und Herkommen, von allen
„beweglich und unbeweglichen Gütern, sie
„seien Lehen oder Eigen, von 100 fl. einen
„halben, und von 1000 fl. Werths Güter 5
„fl. Steuer entrichten; wer unter 100 fl. hat,
„soll je von 20 fl. 6 kr. und unter 20 fl. 4 kr.
„und welcher unter 20 fl. Wert hat, der soll
„4 kr. oder so viel Wert geben. §. 30. Es
„solln auch alle Kurfürsten, Fürsten und
„Stände, das Ihre weder höher noch ringer

„anschlagen. §. 37. Sollen auch alle Stifte „und Kapitel, Klöster, Ordensleute, Kirchen, „der Kirchen Fabriken und Spitäler, geistli„che und weltliche Bruderschaften, und alle „andere geistliche Versammlungen, Communen „und Clausen, von Mannen und Frauen, sie „seien exempt oder nicht, ihre Steuer und „Anlage geben. §. 38. Diese Steuer, soviel „selbst ihre der Kurfürsten Fürsten und Stän„de Personen und Einkommen auferlegt, al„lein aus ihrem Einkommen geben, ihre Un„tertanen hierin ganz unbeschwert; in Be„trachtung, daß dieselben, sie seien geist- oder „weltlich, ohne daß durchaus alle für sich „selbst ihre Anlage geben müssen, damit also „in allen Ständen Gleichheit gehalten, und „niemand mehr dann der andere beschwert „werde. §. 68. Daß dem Kaiser dessen Nie„derlande, und dem römischen Könige dessen „Erblande, und der östreichische Kreis zu Er„stattung ihrer Hilfe diesmal gelassen werden „soll.„

Zur Erhaltung des Landesfriedens ward in dem Reichs-Absch. vom J. 1548 §. 94 und sqq. beliebt, wie die Reichsstände sich in eine Verfassung sezzen sollen; und zwar nach Maas des Römerzuges. §. 98. „Daß deswegen

„eine jede Obrigkeit Macht haben soll, ihre „Untertanen geistliche und weltliche, sie seien „exemt oder nicht exemt, gefreiet oder nicht „gefreiet, mit Steuer zu belegen; doch hö- „her oder weiter nicht; dann sofern sich ei- „ner jeden Obrigkeit gebührende Anlage er- „strekt.„ In dem Reichs-Absch. vom Jah. 1555. ward in Betreffe des Landfriedens und der Kreisverfassung §. 80 bis 88 das nemliche versehen, und insonderheit, daß die desfalsige Kosten nach Maas der Reichsanlagen von jeder männiglich in den Kreisen sollen getragen werden.

In Betreffe der nachherigen Türkenkriege ward beliebt, daß sowol die beharrliche als eilende Hilfe nach Maasgabe der Römermonate zu leisten sei: Es ward dabei versehen 1557 §. 48. 49. 50. 1566 §. 41. 42. 1576 §. 11. 12. und 1582. §. 10. „Nachdem Kur- „fürsten, Fürsten und Stände solche Hilfe „aus ihren eignen Kameralgütern nnd Ein- „kommen allein zu leisten, unerschwinglich „fallen will, so soll es jeder Obrigkeit frei „stehn, ihre Untertanen geistlich und weltliche, „sie seien exemt oder nicht exemt, gefreiet oder „nicht gefreiet, Niemand ausgenommen, der- „halben mit Steuer zu belegen; indem auch

„die verarmten Untertanen mit Abforderung „der Contribution soviel möglich zu bedenken; „insonderheit sollen die Kapitel bei den hohen „Stiften, wie auch derselben Untertanen ih„ren Erzbischoff und Bischöffen, desgleichen „die Stätte und ihre eingesessenen Bürger, „auch die vermögende Hospitalien, und was „dergleichen mehr, denselben ihre Hilfe auch „zu Steuer kommen, unverhindert aller Ver„träge, Obligationen, Statuten, Gebräuche, „Gewonheiten und Herkommen, so einig Stift „oder Statt mit ihren Erzbischoffen, Bischof„fen Fürsten und Obrigkeiten in diesen Fäl„len haben, anziehen und fürwenden mögten.“ Das nemliche wiederholen die Reichs-Absch. von den Jahren 1504 §. 10 sqq. 1598. §. 11. ff. 1603. §. 17. ff. 1613. §. 7. ff. Bei diesen fast beständigen Hilfsleistungen des Reiches an Mannschaft und an Gelde, da anbei ohnehin fast das ganze Königreich Hungarn lange Zeit von den Türken besezt blieb, folglich bei der nachherigen Wiedereroberung wieder mit östreichischen und andern teutschen Völkern gleichsam neu anzupflanzen war, so ward im Reichs-Absch. vom J. 1566 §. 69 und 70 vom Könige von Hungarn sich ausbedungen, daß, da Hungarn aus diesen Drangsalen erledigt

werden sollte, und zu Gedeihen und Kräften käme, solches alsdenn dem heil. Reiche zugethan, und mit in gemeine Reichskonstituzion eingezogen werden sollte.

Der Westph. Friede sezt art. 8. §. 2. fest, daß keine Reichssteuer ohne vorherige Einwilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände von dem Kaiser auszuschreiben und irgends zu erheben sei.

Der jüngere R. Absch. §. 180. verfügt, daß von dem Beitrage dessen, was zur Erhaltung des Landesfriedens und der Kreisverfassung gehört, kein Kurfürst — oder Stand, noch derselben Untertanen zu eximiren sei; auf den Fall, wo sich jemand widersezze, und einigen Prozes dagegen zu suchen sich gelüsten lassen würde, ein solcher keineswegs angehört; auch hievon einiger Immediat- oder Mediatstand, Statt, Landsas oder Untertan nicht ausgenommen werden; sonderlich aber sollen die Untertanen zu Besezz- und Erhaltung der nötigen Festungen und Garnisonen mit hilflichem Beitrage an Handen zu gehn schuldig seyn.

Durch den Reichsschlus vom 17 Juni 1670 ward festgesezt, daß jeder Stand des Reiches von seinen Untertanen zu Reichsdeputations- und Kreis-Conventen die nötigen Legationskosten erheben dürfe.

Seit dem J. 1682 pflegt zur Reichs-Operationskasse das Geld nach einer Repartition auf die Kreise erhoben zu werden, welche im J. 1681 auf 40,000 Mann war gemacht worden; es ward dabei ein Reuter ad 2 fl. und ein Fusknecht ad 40 kr. angeschlagen: Nach diesem Maas wurden z. B. im J. 1707. 300,000 fl. repartirt, so, daß auf den Kurrheinischen Kreis 21,130 fl. fielen, bei den Obersächsischen, imgleichen den Burgundischen, Schwäbischen Westphälischen und Niedersächsischen, auf jeden derselben 31,271 fl. auf den Oestreichischen mit Einschluße Böhmens 61,278 fl auf Franken 22,696. Baiern 18,252. Oberrheim 20,282 ꝛc. Die Subrepartition in jedem Kreise pflegt dem Kreise selbst, nach dem Fuße des Mannschafts quanti oder der Römermonate überlassen zu werden; und dieser hat alsdenn die vollkommenste Gleichstellung nach dem Verhältnisse des Vermögens bestmöglichst zu beobachren. In der kaiserl. Wahlkap. pflegt versehen zu seyn, art. 5. §. 6. „Wir wollen „weder uns selbst noch unsre Erblande des „Beitrages zu den vom Reiche verwilligten „Hilfen und Anlagen entziehen.„ §. 7. noch „auch gestatten, daß ein Stand von solchen „Anlagen sich eximire oder eximirt werde.„

art. 15. §. 2. „Wir sollen und wollen keinen „Landsassen von den Steuern eximiren.„ §. 3. „auch nicht zugeben, daß die Landstände die „Disposition über die Landessteuer, deren „Empfang und Ausgabe und Rechnungsre= „cessirung mit Ausschließung der Landesherrn „privative vor und an sich ziehen — oder „sich des Beitrages entschlagen.

§. 22.

Bei allem diesem zeigt sich, wie die Kaiser und die vielen Landesregenten, welche zur Errichtung einer Reichskonstitution binnen mehr als 300 Jahren einflossen, von dem löblichsten Eifer, bei dem Steuerwesen lediglich die wahre gemeine Nothdurft und die vollkommenste Gleichheit zu beobachten, anmit allen Druck des gemeinen Untertanes besttthunlichst zu mindern, immer redlichst seien beseelt gewesen; daß somit unter die Zahl solcher Biedermänner jene nicht gehören, die etwa nur bedacht sind, einen Vorwand zu finden, unter welchem sie den Untertanen das Geld hinwegnehmen, und sich zueignen können; Es mag nachher die Ausbeute den Gottheiten Luxus, Luxuria, Avaritia oder Gula sollen geopfert werden:

Diese Auswürfe von Gebietherrn und ihren Helfern werden in der göttlichen Schrift Diebsgesellen genennt, und der Name Krist ändert bei denselben diesen Karakter eben so wenig, als er die ihnen ausdrücklich daselbst zugedachten göttlichen Strafen mindert. Jeder rechtschaffene Mann sieht wohl ein, daß es himmelschreiend sei, mancher dürftigen Familie einen Heller hinweg zunehmen, insoferne das gemeine Wohl dies nicht nötig macht; daß eben deswegen mit den Staatsgefällen nicht willkürig dürfe verfahren werden; sondern daß sie wirtschaftlich zu besorgen und zwekmäßig zu verwenden seien, dergestalt; daß die Steuernothwendigkeit, so lang es immer möglich ist, zurückgehalten werde; daß es eben in diesem Betrachte eine wahre Schuldigkeit sei, jene, welche von dem Staate ein Lehen, ein Salarium geniesen, zu jener Dienstleistung anzuhalten, in deren Betrachte solche Lehen, solche Salarien von dem Staate hergegeben werden, und daß in jenem Falle, wo jemand unfähig wird, auf eine billigmäßige Art, ohne Nachteil des Staates, Versehung zu thun sei; daß es aber gar nicht erlaubt sei, ohne Nothwendigkeit die Dienste zu vermehren, wodurch etwa die Trägheit der andern Diener begün-

stigt — der Staat mit unnötigen Ausgaben belästigt — oder viele sportulirende Raubvögel des gemeinen Mannes blos zu ihrer Sättigung ausgelassen werden; daß es gleichmäßige Beschaffenheit habe, wenn die Anzal der Soldaten blos zur Zierde oder zum Spielwerke vermehrt, die zur Abtragung der Landesschulden oder sonst zum Nuzzen des Staates zu verwenden gewesenen Einkünfte zur Pracht verausgabt werden ꝛc. ꝛc. Jene welche wahrhaft gerecht, wahrhaft gottesfürchtig denken, verabscheuen sogar den Gedanken, ihren bei dem Steuerwesen schuldigen Anteil von sich ab — den andern Untertanen aber zuzuwälzen, somit dieselben ungerechter — unbilligerweise — übermäßig drükken, ja fast gar unterliegen zu machen; eben daher ist es schon betrübt, daß in den Reichsgesäzzen sogar noch ausdrüklich hat müssen verfügt werden, die Domkapitel, die privilegirten Stätte, die Landstände, seien zur gleichmäßigen Steuer anzuhalten, wenn gleich dieselben durch Verträge oder dnrch Gewohnheit eine desfalsige Minderung, oder gar eine Freiheit sich erhascht zu haben vermeinen wollten: denn auch ohne diese Reichsverordnung muste jeder sich einer solchen Ungerechtigkeit wider den Staat, einer

solchen Vermehrung des Drukkes der andern Untertanen entschlagen, und die ansonst entstehenden Tränen des arbeitenden geringen Mannes, der Wittwe, des Waisen, als die kräftigsten Auffoderer des göttlichen Zornes, befürchten, wenn er auch sonst niederträchtig genug seyn mogte, sich durch solch einen stinkenden Geiz, weit unter alle gemeinschaftlich denkenden Bürger und Bauern herabzusezzen, und in seinem Laster stolzirend sich selbst aus der Klasse wahrer Biedermänner auszuschliessen: Weit edelmütiger bezeigen sich jene Landstände, jene Domkapitel, jene Stätte, welche nicht allein den vollkommen gleichmäßigen Anteil an der Steuer nehmen, sondern auch durch verschiedne Weege suchen, die Last des gemeinen Mannes zu erleichtern; dem Geldlosen seinen Wein, seine Früchte in einem billigen Preise abkaufen, diese bis zur schicklichen Versteicherung liegen lassen, und das hiernächst sich ergebende Surplus dem gemeinen Manne wieder zu gut kommen lassen ꝛc. ꝛc. Dergleichen Biedermänner, welche sich durch ihre Handlungen zum Nuzzen ihres zumalen gedrukten Mitmenschen warhaft adeln, werden billig von jedermann hier zeitlich und dort von Gott ewig geseegnet; dahingegen gehören

jene, die von einer entgegenstehenden Gesinnungen sind, unter die Auswürfe der menschlichen Gesellschaft, unter die Fahne des Geizes, und ziehen sich, wenn es zur Klage kömmt vor dem Reichsrichter die Verdammung in allen Schadensersazz; vor dem göttlichen Richter aber sogar den ewigen Fluch zu.

§. 23.

Gleich wie das Eigentumsrecht des Untertanes nicht hindert, sobald die Notwendigkeit einer Steuer eintritt, daß demselben das Verhältnismäßige an Gelde, an Früchten oder sonst dürfe hinweggenommen — sofort in die Reichs - Kreis - Landes ꝛc. - Kassen, oder in die Gemeind - Scheuer und Keller eingebracht, und alsdenn zu den Erfordernissen des Reiches, des Kreises, des Landes ꝛc. verwendet werden; und gleichwie bei den Steuern die gemeinschaftliche Last nicht einigen Untertanen allein darf aufgehalset werden, dadurch diese vor andern gedrukt - oder unterdrükt sind; sondern vielmehr eine bestmöglichste Austeilung und Ausgleichung unter allen Untertanen ohne Ausnahme jedesmal zu halten ist; eben so verhält es sich bey allen andern Ereignissen,

wo das gemeine Wohl erfordert, daß die über die einzelnen Eigentumsrechte erhobne Obergewalt (Dominium eminens) eintrete. Erfordert die allgemeine Reichsdefension, daß Festungswerke angelegt, verbessert, unterhalten, oder daß eine ganz neue Festung, eine befestigte Linie, eine Schanze angelegt werde, über welche Erfordernisse Kaiser und Reich nach Maasgabe des Westph. Friedens art. 8. §. 2. zu erkennen haben, alsdenn muß jeder Eigentümer seine hiezu erhaltenen Felder hergeben; dahingegen muß auch demselben, wie zugleich einem jeden, der hiebei arbeitet, oder Fuhren und sonstige Materialien hergiebt, die billigmäßige Vergütung von dem gesamten Reiche geleistet werden, wie dies verschiedentlich in Ansehung der Festungen Kehl, Philipsburg und Mainz vermittels erhobner Römermonate geschehen ist. Ist zu Verteidigung eines Landes, eines Reichskreises ein dergleichen Festungwerk nötig, so treten die nemlichen Regeln ein, und jeder zu dem Lande, zu dem Kreise gehörige Untertan, keiner ausgenommen, ist nach Vorschrift des jünstn Reichsabsch. §. 180 schuldig, hiezu die Kosten her zugeben: gleiche Bewandnis hat es, wenn zum Schuzze des Landes ein Damm, eine Heer- und Landstraße,

eine Brükke, eine Stattmauer, ein Land-Statt-Gerichts- oder Rathhaus eine Wasserleitung oder etwas dergleichen neu soll erbaut werden: Ob ein dergleichen Gebäude notwendig sei, oder nicht, solches zu bestimmen hängt nach Maasgabe des L. 13. c. *De operibus publicis* nicht von der Willkür eines Beamten, sondern von dem Befunde der hohen Landes Obrigkeit ab: Wenn aber ein solches muß errichtet werden, dann können einzelne Eigentümer genötigt werden, von ihrem Eigentume soviel, als hiezu erforderlich ist, abzutreten; aber die Vergütung dafür muß von dem gemeinen Wesen, zu dessen Dienste dies gereicht, geleistet werden; jeder Untertan ist schuldig, hiezu gleichmäßig, wie der L. 4. c. *quemadmodum civilia munera indicuntur*, verfügt, beizuwirken: Bauersleute, welche ihre Steuer entrichten, sind von desfalsigen Frohnden frei. L. 1. c. *ne rusticani ad ullum obsequium devocentur*, L. 1. c. *ne operæ a collatoribus exigantur*; wer aber mit arbeitet, derselbe erhält die Vergütung seiner Arbeit, L. un. c. *sumtus injuncti muneris ad omnes callegas pertinere*; zu welcher Vergütung jedermann beitragen muß, sowol Kirchen als andere, nicht einmal die Besizzungen des Regenten sind desfals frei. L.

7. c. *de operibus publ.* L. 7. c. *de SS. Eccles.* L. 4. c. *de privileg. domus Augustæ*, L. 3. c. *de diversis prædiis.* Gleiche Beschaffenheit hat es, wenn das gemeine Wohl, insonderheit zu Kriegszeiten, eine Transportirung erheischt, und hiezu der Untertanen Schiffe, Geschirr, und Zugvieh muß angewendet werden; im Nothfalle wenigstens darf sich niemand dessen entschlagen; wer aber solchen Dienst leistet, demselben muß es gemeinschaftlich vergütet werden. Tit. C. *de quibus muneribus nemini liceat se excusare.* L. 2. c. *de Navibus non excusandis.* L. 10. 11. c. *de SS. Ecclesiis.* L. 21. c. *de cursu publ.* L. 6. c. *de Naviculariis.* L. un. c. *sumtus inj. mun.* L. 7. c. *de Aquæductu.* Bei dergleichen Fuhren oder Vorspann ist scharf verboten, einen Untertan oder dessen Vieh zu nekken (L. 1. & 13. *de cursu publ.*) mehrere Personen oder sonstiges Gepäkke, als vorgeschrieben ist, mit zu nemen. L. un. c. *de Tractoriis.* L. un. c. *nequid oneri publico imponatur*; außer der vorgeschriebenen Route zu fahren. L. 2. & 5. c. *de cursu publ.* oder eine Fuhr weiter zu nötigen. L. 8. c. *de annonis & tributis.* Da bisweilen obrigkeitliche Personen, wenn sie mit ihrem Gepäkke durch Vorspann an ihrer Stelle angekommen sind, der

Vorspann sich weiters hin zu ihrer Gemächlichkeit bedienen, die Untertannen zu ihren eignen Haus- oder Felddiensten gebrauchen, auch geschehen lassen, daß die Angeseheneren sich der Gemeindslasten entschlagen, und diese auf den gemeinen Mann überwälzen, sonst denselben mishandeln; so wird all solches in unsern gemeinen Rechten, namentlich (in L. 2. & 20. c. *de cursu publ.* L. 2. c. *ne rusticani ad ullum obsequium devocentur*, *Capitular. V.* de an. 803. c. 17. item in L. 1. c. *de censibus & censitoribus*) verboten; und des Endes sogar durch die heidnischen Rechte in L. 6. §. 2. & 4. Dig. *de officio Præsid.* den hohen Obrigkeiten eben jenes ganz besonders anempfolen, welches auch das geschriebene Wort Gottes den Rechtgläubigen nachdruksamst einfügt, nemlich den gemeinen Mann wider den Druk der Mächtigeren kräftigst zu schüzzen.

§. 24.

Zu einer nicht geringen Beschwerde der Untertanen gereichet oftmals die Einquartirung oder die Quartirs-Last. Daran zweifelt niemand, daß in außerordentlichen Fällen selbst die Kirchen, Schulen, Klöster, und alle andere

öffentlichen Gebäude zu Lazareten Frucht- und Pulvermagazinen zur Unterkunft des Militärs in Kriegszeiten und bei Durchmärschen, imgleichen zu Beherbergung des Hofes, der Landstände rc. rc. könne gebraucht und zur desfalsigen Einräumung der Haupteigentümer und Hausbewohner auch wider seinen Willen, mit Rechte genötigt werden: Aber wenn denen Haupteigentümern will zugemutet werden, daß sie der Garnison oder den Hofbedienten stets einen Teil ihres Hauses einräumen sollen, alsdenn ist es eine Ungerechtigkeit; denn gleich wie nicht einigen Untertanen darf zugemutet werden, daß alleine sie die nötige Garnison unterhalten; sondern diese Last vermöge der Reichskonstituzionen auch der Grundsäzze des allgemeinen Staatsrechtes von allen und jeden Untertanen eines Staates gleichmäßig zu tragen ist, so muß auch das Quartir der Garnison (als welches einen Teil ihres Unterhaltes mit ausmacht) von allen Untertanen gleichmäßig besorgt werden; es sei nun daß zu diesem Ende eigene Kasernen erbaut — oder dienliche Gebäude und Quartire gemietet werden: Gleiche Bewandnisse hat es mit den Freiquartiren der Hof- und Staatsbedienten, denen dieselben als ein Teil ihres Gehaltes pfle-

gen gegeben zu werden; denn die alleinigen Einwohner einer Statt sind nicht schuldig, desfals ein mehreres herzugeben, als andern Untertanen des Staates desfals zugemutet wird; der Betracht, daß die Einwohner einer solchen Statt auch durch die Anwesenheit des Hofes und einer Garnison mehr Verdienst haben, als die Einwohner anderer Stätte und Dörfer, ändert im Grunde die Sache gar nicht; denn nebst dem, daß dieser Betracht nicht allgemein einen jeden Einwohner der Residenzstatt und Festung betrift, so ist ohnehin schon dadurch das Verhältnis mit andern Untertanen hergestellt, daß die Accisen in solchen Stätten ein weit mehreres Betragen, als anderwärts; und eben daher ist es den Rechten nach notwendig, daß den Hauseigentümern in der Residenz und den befestigten Stätten ihre Häußer zur eignen Verfügung eben so, wie anderwärts freigelassen, den Hof- und Staatsbedienten aber überlassen werde, sich selbst ihr Quartir zu mieten; jedoch erfordert auch desfals die Billigkeit, und selbst das gemeine Wol, daß diesen zur Ergänzung ihres nötigen Gehaltes eine Geldzulage aus den Besoldungskassen angedeie.

§. 25.

In Betreffe der blos zeitlichen Einquartirungen gehen oftmals allerlei Unschiklichkeiten und Ungerechtigkeiten vor: Da diese Einquartirungen nur von kurzer Dauer, (wie der L. 5. *de Metatis* verordnet) seyn darf, und da selten erforderlich ist, daß alle und jede Wohnungen einer Statt mit der Einquartirung belegt werden; so ward in den gemeinen Rechten versehen, daß einige Personen, in so ferne nemlich die Umstände nicht ein weiteres nötig machen; mit der Einquartirung zu verschonen seien. L. 8. & seqq. cod. *de Metatis*. L. 1. c. *de Episc. & Cler.* L. 6. & 11. c. *quibus muneribus excusantur*. L. 1. §. 1. Dig. *de muner*. L. 10. §. 2. D. *de vacat. & excusat. immun.* Aber nach den dermaligen Reichsrechten (laut der Kaiserl. Wahlkap. art. 4. §. 10.) ist nicht einmal das K. Reichs-Kammergericht anderst hievon frei, als gegen billigmäßigen Ersazz an die dabei Interessirten: Schon nach den gemeinen Rechten soll jedermann, und selbst auch jene, welche unter die illustres gehören, wenigstens das Dritteil ihrer Wohnungen (wie der L. 2. und 10 c. *de Metatis* genauer bestimmt) zur Einquartirung mit hergeben;

Es ist demnach ein unerlaubtes Benemen der Quartirmeister, oder welchen es sonst anvertraut ist, wenn diese sich so, wie im änlichen Falle der L. 1. c. *de Censibus* bemerkt, benemen, und gegen einige eine Nachsicht vorwalten lassen. Nach Maasgabe des L. 3. §. 14 D. *de muneribus* soll die Einquartirungslast nach und nach herumgehen: nur Dach und Fach darf laut des L. 5. c. *de Metatis*, und des T. c. *de Salgama*, auch des art. 4. §. 16 der K. Wahlkap. bei Einquartirungen gefordert werden; alles übrige ist nach landläufigen Preise (wie ebenfalls die Wahlkap. §. 15. enthält, und den Grundsäzzen des allgemeinen Staatsrechtes, auch der selbstredenden Billigkeit gemäs ist) den Einwohnern zu vergüten.

§. 26.

Bisher ist bemerkt worden, was zu der rechtlichen Gleichstellung der Untertanen und dadurch zu erzielenden Erleichterung des gemeinen Mannes gehörig ist: Izt ist aber auch nicht ausser rechtlichem Betrachte zu lassen, jenes, was einen Unterschied zwischen den verschiednen Klassen der Untertanen machen muß:

Vor allen Dingen muß hiebei in Betracht kommen der geistliche Stand. Alle Kristen sind schuldig, hiebei wol zu Herzen zu nemen die Ermanung des h. Paulus I. Timoth. „Die „Priester, welche wol vorstehen, soll man „zweifacher Ehre würdig achten, insonderheit, die in dem Worte und in der „Lehre arbeiten; denn die Schrift sagt; „einem Ochsen der dreschet, sollst du das „Maul nicht zubinden, und ein Arbeiter „ist seines Lohnes wert.“ Es ist freilich nicht zu läugnen, daß unter den vielen Geistlichen auch verschiedne eines ärgerlichen Lebenswandels zu seyn pflegen: war ja doch selbst unter zwölf Aposteln ein Judas; warum denn nicht mehrere unter den großen Anzal von Geistlichen? Wir haben ja sogar die Weissagung der Schrift II *Timoth.* 3, und II. *Petri* daß in den letzteren Zeiten der Kirche viele nichtsnüzzige seyn werden; aber eben deshalben ermahnet selbst Kristus der Herr Math. 23. vor denen, welche auf dem Stule Moses sizzen: „haltet und thut alles, was „sie euch sagen; aber nach ihren Werken „sollt ihr nicht thun; denn sie sagen es „wol, und thun es nicht.“ Zugleich kündigt er jenen das Wehe an; gleichwie auch

sonst insonderheit jenen, die den Kleinen Aergernis geben. Die Vorgesezten der Geistlichkeit werden mehrfältig erinnert, über die ganze Heerde, und vorzüglich über ihre Geistlichkeit zu wachen: die heiligen Kirchenregeln binden dies stets ein; und eben zu dem Ende ist in der kristlichen Kirche die Hierarchie, d. i. die kirchliche Subordinazion angeordnet, welche kein ächter Krist miskennt: Selbst gegen jene Kirchenvorgesetzten, welche in ihrer Amtspflicht sich nachläßig betragen, sind Kirchenstrafen verordnet; wenn aber auch diese nicht in Wirkung gesezt werden, sondern die gröste Lauigkeit die Oberhand gewinnt (wie ebenfals vorgesagt ist,) alsdenn bleibt doch immer das Priestertum des neuen Bundes (wovon unter andern Jesaias c. 66. v. 19 ff. vorsagte) verehrungswürdig; und in geistlichen Personen, welche hiezu berufen sind, wenn gleich ihr Lebenswandel noch so häßlich ist, muß noch immer der Stand in seiner Achtung verbleiben, um so mehr, als sonst, wenn die Geistlichkeit verächtlich würde, nach und nach auch selbst die Religion in eine mindere Achtung geraten würde; nicht ohne den grösten Schaden des Staates, ja überhaupt des geselligen Lebens der Menschen, als dessen Hauptstüzze stets die Religion seyn muß,

§. 27.

Bei den in unsern Tagen ausgebrochenen Empörungen der Untertanen war ein besonderer Unwille gegen die in vorzüglicher Würde stehenden obrigkeitlichen Personen warzunemen. Jeder vernünftige Untertan muß einsehen, daß, gleich wie keine Haushaltung bestehen kann, wo nicht die Aeltern von den Kindern, der Hausvater, die Hausmutter, und die zur Unterstüzzung einer größeren Haushaltung erforderlichen Verwalter von dem Hausgesinde geehrt werden; eben also keine Staatsverfassung bestehen könne, wenn nicht der allgemeine Landesvater und die aufgestellten obrigkeitlichen Personen von allen Untertanen des Staates geehrt werden: Selbst die äußerliche Verehrung nüzzt auch dazu, daß der Gehorsam desto genauer erfüllt werde, ohne welches keine Haushaltung, kein Staat, bestehn kann. Eben deswegen werden die Kristen nachdruksamst in göttlicher Schrift, zumalen des neuen Testamentes ermahnt, den Aeltern, den Hausvätern, den Vorgesezten, der Obrigkeit, zu gehorsamen, auch denselben und jedermann, dem es gebührt Ehre zu bezeugen. Kein Richter in der Welt, vermag, den Willen

einer jeden Partei zu begnügen; meistenteils ist jede Partei von dem Rechte ihrer Sache so voreingenommen, daß sie die Gründe ihres Gegners weniger, als es sich gebührt, achtet: Nebst diesem wird dem Richter nicht jedesmal die wahre Geschichte der Sache vollkommen bekannt; Dieser muß lediglich nach jenem urteilen, was bei der Gerichtshandlung, und nach Lage der Akten erwiesen ist; Es kann daher manches nach Lage der Akten gerechte Urteil nach der wahren Geschichte ungerecht seyn; annebst ist und bleibt jeder Richter, jede Obrigkeit jeder Regent immer noch Mensch, welcher also bei dem besten Vorsazze fehlen kann. Hatten nicht jüdische und heidnische Obrigkeiten vermeint, Gott einen Dienst zu thun, wenn sie die Kristen verfolgten? — Und dennoch ließen die Kristen nicht ab, dieselben zu ehren und zu lieben, auch für derselben Wol sich bis in den Tod zu bestreben; noch weniger darf ein Krist eine Abneigung, einen Haß, eine Verachtung gegen seine vorgesezte kristliche Obrigkeit fassen wollen; wenn gleich diese sich nicht in allem nach seinem Wunsche beträgt: Will der Mensch, daß Gott gegen seine Fehler nachsichtig sei, so muß er selbst auch eine gleiche Nachsicht gegen seinen Nebenmenschen be-

zeigen; die Handlungen des andern, vorzüglich der Obrigkeit, ist jeder schuldig, von der guten Seite anzusehen; er ist nicht berechtigt, wenn er gleich nicht jedesmal den Grund des Betragens einsieht, solches zu tadeln, oder gar um deswillen eine Bosheit wider die Obrigkeit zu schöpfen; Kein Krist darf seinem Mitkristen die Möglichkeit, in den Himmel zu kommen, bezweifeln wollen; aber in jenem Orte der vollkommnen Einigkeit können jene nicht beisammen seyn, welche gegen einander einen Unwillen haben: Es muß also jeder Untertan, fals er sich nicht selbst ewig unglüklich machen will, seine obgleich ihm etwa wenig günstige Obrigkeit sogar von Herzen lieben: jeder Krist ist schuldig nach dem Beispiele der ersten Kristen, sogar wenn er verfolgt würde, und wenn er bei der höheren Obrigkeit keine Hilfe, keinen Schuzz finden könnte, dennoch seiner Obrigkeit getreu, und von ganzem Herzen ergeben zu bleiben. Die Lehren Pauli an die Römer c. 13. und I. Thessalonic. 5. V. 14 und 15 I. Timoth. 2. ad Titum 3. I. *Petri* 2. v. 13. ff. stetshin zu befolgen: Rechtschaffne Volkslehrer prägen eben dies den Untertanen wol ein, mit Bemerkung des göttlichen Unwillens gegen die widerspänstigen, so, wie Numerus

XI. 1. XVI. 41. ff. Proverb. XX. 2. Ecclesiast. X. 20. Sapient. I. 11. Jerem. XXIX. 7. I. Corinth. 10. v. 10 vorkömmt. Dies vermag am allerbesten die Untertanen in den Schranken der Untertänigkeit zu erhalten, und zu verhindern, daß kein Gemurre noch weniger ein Aufstand, oder gar eine gänzliche Abwerfung des Gehorsames und der Untertanspflicht entstehe.

§. 28.

Bei den lezthin entstandenen Empörungen nahm man wahr, wie ein besonderer Unwille gegen jene Klasse von Menschen geschöpft worden, welche durch besondere Ehrenzeichen und Prädikate von dem gemeinen Haufen ausgezeichnet waren; aber wäre die gehörige Aufklärung des gemeinen Mannes vorhergegangen, so würde vermutlich dieser Unwille nie entstanden seyn. Selbst nach göttlicher Schrift soll jener Mensch, welcher einem Kranken Hilfe leistet, geehrt werden; gewis also noch mehr jener, welcher vielen Menschen, ja dem ganzen Staate Hilfe geleistet hat. Zu dem Bestande des gemeinen Wesens ist erforderlich, daß die Menschen nicht allein durch Beispiele, wie man

die Uibelthäter züchtigt, von dem Uibel abgeschrekt — sondern auch durch Beispiele, wie man gemeinnüzzliche Handlungen belohnt, zu gleichmäßigen gemeinnüzzlichen Handlungen ermuntert werden: Die Belohnungen des Staates würden selbst den Druk des gemeinen Mannes vermehren, wenn dieselben stets in baarem Gelde oder in Geldes Wert bestehn müsten: Ein bloses Ehrenzeichen, ein Ehren-Nahme muntert edelmütig denkende Personen mehr auf, als jenes, was das Vermögen derselben vermehren würde: Ein kluger Mann wünscht sich nicht einmal, reich zu werden, sondern betet vielmehr mit dem weisen Salamon Proverb. 30. v. 8. „bescheere mir „weder Betteldürftigkeit, noch Reichthum, „sondern nur soviel, als ich zum Unterhalte „bedarf;“ Er sieht es als unvernünftig an, wenn ein Mensch mit jenem, was er nicht bedarf, sich unnötig belustigen, und (fals er solches nicht redlich unter seine dürftigen Nebenmenschen ausspenden würde) sich hiedurch der ewigen Strafe aussetzen mag. Ein weiser Mann lacht der Torheit, wo der Geiz unter dem Vorwande, daß jeder für seine Kinder sorgen müsse, für diese bis ins unendliche Güter zusammen scharrt; nicht anders, als

wenn alle Weide für sein einziges Schaaf erschaffen wäre; und als ob es nicht gewönlich sei, daß auf geizige Aeltern verschwenderische Kinder folgen, welchen die Reichtümer gar nicht zur Tugend gereichen: Ein vernünftiger Mensch, welcher Geld, Juwelen und Güter wenig oder gar nicht achtet, ist weit davon entfernt, öffentliche Ehrenzeichen geringschäzzig zu machen, und solche, wo sie ihm zugedacht werden, zu verschmähen; vielmehr ist es ihm angenem, auf eine solche Art sein Licht, sein löbliches Beispiel vor andern Menschen so, wie selbst Kristus will, öffentlich leuchten zu lassen, und hiedurch bei andern den Eifer zu gleichmäßigen löblichen Handlungen mit anzufachen: besteht seine Belohnung in einem Titel, welcher sogar auf seine Nachkömmlinge mit übergeht, alsdenn darf ein solcher warhaft kristlicher Philosoph die Hoffnung schöpfen, seine Kinder werden sich stets selbst solchen Titel zum Antriebe dienen lassen, eben so, wie ihr Vater, löblich zu handeln; von unredlichen Handlungen aber sich um so sorgsamer zu hüten, als es sonst ihnen empfindlicher seyn müßte, sogar unter die Klasse der verächtlichsten Missetäter erniedrigt, und mit solchen gleichmäßig behandelt zu werden. Frei-

lich ist es ein Misbrauch wenn Menschen zu dergleichen Belohnungen gelangen, ja wenn sogar unverdiente dieselben bisweilen davon tragen: manchmal trift jenes proverb. XXVI. 8. ein; aber wo ist je ein menschliches Institut lange Zeit ohne Misbrauch geblieben? — Eben deswegen haben kristliche Untertanen nicht Ursache, gegen solche obgleich unwürdig erhobne eine Misgunst zu schöpfen, und intolerant zu werden; sondern vielmehr die Lehre *Pauli* an die Römer c. 15. und II. Corinth. 11. v. 19. 20. 21. zu befolgen. Noch größer ist der Misbrauch, wenn die Nachkömmlinge würdiger und mit Ehrenprädikaten begabter Männer die Familien-Merkmale, daß auch unter ihren Voraltern ein woldenkender Mann gewesen sei, misbrauchen, und sogar persönlich meritirte Männer geringer achten, oder den Sohn eines unter Kaiser Joseph, Kaiser Franz rc. rc. in Adelstand erhobnen um das mindeste weniger achten, als jene, welche ihre Standes Erhöhung etwa einem Kaiser Sigismund rc. rc. zu verdanken haben. Am allergrösten aber ist der Misbrauch, wenn solche Geschöpfe dies ihr Familienprädikat sogar bis zum Nachteile ihres Nebenmenschen hinaustreiben, und z. B. den

Sohn eines Bürgers eines Handwerkers als unfähig zu angesehenen Staats- und Kirchendiensten abwürdigen, ja sogar von jenen Stiftungen, welche selbst Kaufleute und Handwerkssöhne gestiftet haben, ausschließen wollen, um nur allein die Ausbeute von allem, was besonders einträglich ist, vor andern obgleich würdigsten Männern hinwegkapern zu können; welches gewis wider den Sinn selbst ihrer eignen redlichen Voraltern und Familienväter geht.

§. 29.

Bei eben diesen neueren Empörungen zeigt sich bei einigen ein besonderer Neid gegen reichere Menschen; eben daher ward diesen bisweilen vieles nicht nur geraubt, sondern auch zerschmettert und verdorben. Daß ein solches Benemen unter die schwärzeste Bosheit gehöre, bedarf keine Ausführung: Du sollst nicht begehren deines Nächsten Gut, niemand beleidigen, niemand einen Schaden zufügen, den Schaden, welchen du zugefügt hast, bist du schuldig zu ersezzen; Misgunst, Bosheit, Zorn, sind schwere Sünden ꝛc. ꝛc. alle diese Vorschriften sind uns Menschen schon durch das

Licht der gesunden Vernunft bekannt: ohne derselben Beobachtung, wie könnte irgend ein Sterblicher sicher, geschweige denn wol seyn? wo doch selbst die ganze Schöpfung deutlich beweist, daß alles zum Dienste zum Nuzzen zum Vergnügen des menschlichen Geschlechtes von unserm warhaft liebenswürdigsten Vater sei erschaffen worden; und folglich dessen Willen dessen Zwekke nichts mehr entgegen sei, als wenn selbst Menschen einander solches verderben wollten. Der den Juden, und nachher den Kristen näher erklärte göttliche Wille macht diese Vorschriften, wonach uns unser gemeinsamer göttlicher Richter behandeln wird, auf eine so einleuchtende Art bekannt, daß kein Bösewicht mit allen seinen Einstreuungen im Stande ist, dieses Licht in unserm eignen Gewissen gänzlich auszulöschen; bis in den Tod begleitet uns dessen Schimmer, und nach dem Tode werden wir, wie die Religion uns schon zum voraus ankündigt, zu empfinden haben, daß zwar Reiche, welche die Warnungen des Evangeliums wider das Zusammenscharren der Reichtümer nicht geachtet, sondern gleich dem reichen Prasser auf dieser Erde gelebt haben, auch warhaft, gleich diesem ihr Urteil erhalten; dahingegen aber auch daß

jene, welche wider die Reichen, wider die Güter zusammenscharrer boshaft gewesen, das Urteil aller Boshaften davon tragen werden.

§. 30.

So wenig es erlaubt ist, dem Reichen sein Vermögen zu benachteiligen, eben so wenig ist es erlaubt, demselben sein Recht, Feld- oder sonstige Arbeiten von jemand zu erfordern, im geringsten zu schmälern. Oft trägt sichs zu, daß ein mittelloser Mann von Feldern des Reichen übernimmt, und dagegen sich verbindet, diesem das Drittell oder die Hälfte der erhaltenen Früchte zukommen zu lassen; oder die übernommenen Felder des Reichen zwar für sich frei, dahingegen auch desselben andre Felder unentgeltlich zu bauen: Niemand darf hierüber einen Unwillen schöpfen, wenn ein Untertan hiezu seine Person verbunden, oder die mit einer solchen Verbindlichkeit behafteten Felder übernommen hat: sowol im einen als im andern Falle ist er schuldig, die auf sich genommene Obliegenheit vertragsmäßig zu erfüllen: Muß ja doch ebenmäßig der Dorfrichter, der Schultheis, der Amtmann, der Präsident der Lehenmann dasselbe in Ansehung des

Staates erfüllen, wozu er bei Uibernahme des Dienstes, oder Uiberkommung des Lehens sich und resp. seine nachkommenden Lehenserben verbunden hat. Der auf dem Gute haftenden Verbindlichkeit nach, muß (wie der Vasall den Lehendienst) ein solcher Bauer den auf einem übernommenen Gute haftenden Dienst in Person oder durch einen andern leisten, sonst aber das damit behaftete Lehen oder Gut aufgeben; indem sonst die Rechtsregeln ob causam datorum und ob modum non impletum eintreffen. Wie der Lehenmann sich die causam possessionis nicht selbst verändern, und das Lehngut des Staates als sein vollkommen freies Gut besizzen kann; eben so kann ein Bauer die unter solchem Bedingnisse überkommenen Güter nicht anderst, als unter solcher Verbindlichkeit behalten: Es ist also ein warhaft gewissenloses auch selbst dem gemeinen Staatswol äußerst nachteiliges Benemen, wenn Bauern, welche zeither nicht allein für sich, sondern auch für die Reichen Güter zu bauen pflegten, auf einmal stuzzig werden, und die Güter der reichen Besizzer ungebaut liegen lassen wollen.

Freilich ist bisweilen geschehen, daß Bauern sich von ihrer Obrigkeit leicht haben be=

wegen lassen, für dieselben einen oder mehrere Dienste unentgeltlich zu leisten; sieht man es ja noch täglich, wie das einfältige Landvolk gerne einem Reichen, einer Dorfobrigkeit Briefe trägt, eine freie Fuhr thut, bisweilen auch im Hause oder auf dem Felde Dienste leistet; falls ein Wolf, ein schädliches Wild, eine große Anzahl von Haasen ꝛc. verspürt wird, sich leichtlich zu einem Treibjagen (zur Vertilgung des gemeinschaftlichen Feindes) bereden läßt, ohne dabei zu argwönen, daß dergleichen Handlungen aufgezeichnet, und nachher als actus possessorii wider sie oder ihre Nachkömmlinge werden angeführt werden; wie leicht verstehn sie sich dazu, ihrem Pfarrer, Schultheisen, ihrer Ortes Obrigkeit ein Paar Eier am Ostertage, auf Pfingsten einen Käs, auch wol am Martinstage eine Gans, wenn sie schlachten, die Euter oder die Zunge zu bringen, welche Dienstleistungen und Geschenke nach Maasgabe des Theodosianischen und Karolingischen auch Justinianischen Rechtes von den des ihrigen und ihrer Arbeit selbst bedürftigen geringen Menschen nie hätte sollen angenommen, noch weniger als ein Gewonheitsrecht von den Nachfolgern oder Erben jener Personen jemals gefodert werden: Aber,

leider! wie oft ist es geschehen, daß, wenn nachher ein Streit darüber erregt werden wollte, ein Vergleich, ein Vertrag, bisweilen auch ein Urteilsspruch derlei Dienst- und Gabenleistung für die Zukunft fest machte. Wahre kristliche Philosophen, welche in das Recht solcher Forderungen erblich eingetreten sind, warten nicht, bis desfals eine Erinnerung eine Beschwerde des gemeinen Mannes an sie gebracht wird; sie sehen vielmehr selbst nach, was es damit ursprünglich für eine Beschaffenheit hatte, und sogar im Zweifel lenken sie sich auf jenes, was zur Freiheit gereicht, und die Last ihres freien Nebenmenschen auf eine billigmäßige Art erleichtert: Aber, in so ferne ein dergleichen reicher Gutsbesitzer nicht eben also mildtätig gesinnt ist, in so ferne ist es dem gemeinen Manne nicht erlaubt, sein eigner Richter zu seyn, die zeitherigen Arbeiten und gewönlichen Abgaben eigenwillig zu unterlassen und eigenmächtig zu verweigern; er ist vielmehr in seinem eignen Gewissen und nach den Rechten, vor Gott und der Welt schuldig, mit dergleichen Arbeiten, Dienstleistungen und Abgiften fort zu fahren; es wäre denn, daß die im Staate aufgestellten Gerichtsstellen, nach genüglich genommener

Einsicht und Erörterung aller Vor- und Gegengründe ein anderes zu Recht erkannt hätten.

§. 31.

Was es für Folgen habe, wenn Untertanen eine Erleichterung ihres Drukes außer dem Wege Rechtens suchen wollen, dies lehrt die neueste Erfahrung: In der eitlen Hofnung, sich von ein und der andern Abgabe frei zu machen, kam mancher um sein ganzes Vermögen, Frau und Kinder wurden an den Bettelstand gebracht, und jene Gutsherrn, welche sonst dem geringeren Untertan einen Vorschus oder sonst eine Unterstüzzung leisten konnten, waren bei der erlittenen Verheerung ihrer Häuser und Güter schlechterdings außer Stande gesezt, etwas dergleichen leisten, noch weniger dem gesammten Staate beisteuern zu können; Der Brodmangel riß an manchen Orten ein ꝛc. ꝛc. und in nichts ward eine Verbesserung erzielt: Zumal da all jenes, was zur Zeit einer Empörung erzwungen wird, keinen Rechtsbestand hat, und da selbst das gemeinsame Wohl des Staates auch jenes der einzelnen Untertanen erfordert,

der Eigengewalt nicht die mindeste Wirkung zu lassen; sondern vielmehr jene, welche ausserhalb dem Rechtswege eigenmächtig zu Werke gehn, sie seien hohen oder niederen Standes, mit allem Nachdrukke in die Schranken des der Obrigkeit und den Gesezzen schuldigen Gehorsames zurück zu bringen; denn entweder muß der Staat eine Mördergrube seyn und bleiben, oder die Gesäzze müssen wieder in Vollkraft gesezt werden: Könnte man etwa auch dem verführten und geblendet gewesenen Untertan die Strafe nachlassen; so muß dennoch wenigstens alles in den vorigen Stand gesezt werden; das spoliatus ante omnia est restituendus, und das in Rechten bekannte Sacramentum Zenonianum müssen ihre volle Anwendung finden; der von jedem verursachte Schade muß ersezt werden. Wie nicht allein jeder Richter sprechen, sondern auch jeder Gewissensrath einem jeden sagen muß. Es muß den Beichtenden erklärt werden; daß kein Beichtvater ohne geschehenen Schadensersazz die Absolution sprechen und verkündigen könne, oder daß diese wenigstens null und nichtig seyn würde: Auf solche Art wachet nach und nach das Gewissen auf, die vormalige Bosheit verändert sich in eine Reue, in

ein Bedauern, in ein Bejammern des angerichteten Unheiles, und des meistenteils unwiederbringlichen Schadens.

§. 32.

Die Reichen sind schuldig, bei den dermaligen Ereignissen wol zu Herzen zu nehmen, wie Gott Empörungen zur Strafe zu schicken pflege, wenn nicht in der Einrichtung, in der Anlage Gerechtigkeit, und bei den Einnahmen Barmherzigkeit beobachtet wird. *Oseas* c. 10. v. 12. wie Gott mit dem grösten Nachdrukke sich des gedrükten gemeinen Mannes anneme, und denselben zu erleichtern befele: Wehe euch (spricht der Herr bei *Amos* c. 6.) die ihr reich seid zu Sion, ihr Fürnemsten und Häupter des Volkes, die ihr prächtig hereintretet, die ihr in elfenbeinenen Bettladen schlafet, die ihr Lämmer aus der Heerde esset, und die Kälber mitten aus dem Vieh: Sie trinken den Wein aus Schaalen, und bekümmern sich nicht über den Schaden Josephs: Gott der Herr hat bei seiner Seele geschworen, ich hab einen Abscheu vor der Hoffart Jakobs und hasse seine Häuser: ihr habt das Recht in Bitterkeit und die Frucht

der Gerechtigkeit in Wermut verkehrt, die ihr euch in dem erfreuet, das nichts ist, die ihr sprecht; haben wir denn nicht durch unsre Stärke uns Hörner aufgesezt? — Wehe euch (spricht Gott bei Jesaias c. 5.) die ihr ein Haus an das andre zieht, und einen Akker nach dem andern an euch bringt: wollt ihr denn alleine mitten in dem Lande wohnen? — c. 28. v. 12. Der Herr sagt: erquikket den, der müde ist, das ist auch meine Erquikkung; und sie haben es nicht hören wollen. c. 58. Löse auf die Verbindungen des gottlosen Wesens, entbinde die niederdrükkenden Bündel, laß die betrangten frei ausgehn, und reisse alle Last hinweg: Wenn du die Kette aus deinem Mittel hinwegschaffest, und aufhörest, den Finger auszustrekken, so wird der Herr dir immerdar Ruhe geben: Weiters, wie Gott sogar den Königen *Deuteron* c. 17. v. 16. verbietet, alle unnötige Pracht, das viele Pferde halten, und einen unmäßigen Schazz an Silber und Golde sammeln; wie Gott bei Baruch c. 3. v. 12. ssq. einen Abscheu trage über jene, bei welchen es zugeht, wie bei den Fürsten der Heiden, die Silber und Gold zusammen bringen, und ist ihres

Sammelns kein Ende: Wie Gott bei Jeremias c. 22. v. 14. flq. sogar gegen den König seinen Zorn äußert, der spricht; ich will mir ein großes Haus bauen und geräumige Gemächer darin; der sich offene Fenster darin macht, und Verkleidungen von Zedernholz, auch kostbar bemahlt: hat dein Vater nicht gegessen und getrunken, auch Recht und Gerechtigkeit der Zeit gethan da es ihm wohl gieng: Er hat den Armen und Dürftigen in ihren Sachen Recht geschafft, ihm selbst zum besten: ist das nicht darum geschehen, weil er mich erkannt hat? aber deine Augen und dein Herz trachten nach dem Geize. Wie Gott sogar die Eitelkeit der Könige strafe, mit welcher David sein Volk zählte und Ezechias seine Schäzze zeigte; wie also die Befele Gottes ganz anders lauten, als die Lehren jener, welche den Reichen, den Mächtigen nach ihren Lüsten (nach dem Ausdrukke Pauli II. Timoth. 4.) die Ohren kizzeln, und sagen: große Herren müssen einen prächtigen Hof halten, und Aeltern handeln löblich, welche auf die Bereicherung ihrer Kinder, auf die Erhaltung und Vermehrung des Glanzes ihrer Familien den Bedacht nemen;

und eben daher jene Einkünfte, welche ihre Vorfahren nach und nach gegen den einfältigen Mann bittweise oder mit Gewalt eingeführt haben, nicht im geringsten mindern lassen, sondern vielmehr dieselben zu vermehren stetsfort trachten; welche alles, was sie erhaschen können zu ihrer Eitelkeit nach ihrer Neigung verwenden, entweder für ihre Nachkömmlinge zusammen scharren, oder ihren Lieblingen zuwenden; oder zu ihrer Bequemlichkeit, zu ihrer Pracht, zur Anstellung vieler Bedienten, vieler Pferde, zu Erbauung oder Ausmöblirung prächtiger Paläste, zur Unterhaltung einer kostbaren Tafel, eines glänzenden Hofes; zur Errichtung prachtvoller Denkmäler für die Nachkommenschaft rc. rc. ausspenden: Warlich diese Ausspendungen geschehen nicht getreulich nach dem Willen Gottes; am wenigsten kann ein Krist dieselben jemals rechtfertigen, welcher vielmehr schuldig ist, stäts daran zu denken, wie die Tauf nicht anders erteilt werde, als nachdem vorher aufs feierlichste allen Werken des Teufels, aller dessen Pracht rc. d. i. der Hoffart, dem Geize, der Schwelgerei rc. ist widersagt und abgeschworen worden; wie die kristliche Religion die vollkommenste Bewerkstelligung des gött-

lichen Willens und die vollkommenste Liebe Gottes und des Nächsten einpräge; wie so mit sehr übel geschehe, wenn das, womit man dem Dürftigen hätte eine Unterstüzzung angedeihen lassen können, zur Pracht oder sonst unnüzz verwendet wird; wie unser künftiger Richter (bei Math. c. 25. v. 41. ssq. und Lucas c. 16. v. 13. ssq.) schon zum voraus jenes Urteil veroffenbaret, das er gegen jene Reichen fällen werde, die ihrem dürftigen Nebenmenschen die Hand nicht gereicht haben. Kristen wissen, z. B. aus Zacharias c. 7. v. 8. ssq. wie Gott wolle, daß jenes, was er in vorigen Zeiten durch seine Propheten hat verkündigen lassen, zumalen in Betreffe des Drukkes der geringeren Menschen, solches auch in den späteren Zeiten jedesmal den Rechtgläubigen zur Richtschnur diene; Wie sorgfältig Kristus bei Lukas c. 12. v. 15. ssq. c. 16. v. 9. ssq. c. 18. v. 24. ssq. gegen Reichtümer, welche nicht zum Dienste der Dürftigen verwaltet und ausgespendet werden, verwarne; wie selbst Gott den Hoffärtigen widerstehe, die geringeren aber in seinen Schuzz nehme; Darum spricht der Herr des mächtigen Israel Isaiä c. 1. Ich will deinen Schaum zum lautersten aus-

setzen, und dir wieder Richter geben, wie sie von Anfange waren, (nemlich exord. c. 18. v. 21. die Gott fürchten, in welchen die Warheit ist, und die dem Geize feind sind) und Räthe wie vor Alters, nemlich nicht solche, welche den Geizigen und Stolzen die Ohren kizzlen, sondern wie *Baruch* c. 27. v. 32. und *Amos* c. 5. v. 10. ssq. weise und gelerte, welche jene in dem Thore (vor Gerichte) strafen, aufrichtig reden und daher jenen ein Greul sind: — Wollte ein von Stolze oder Geize verblendeter Mensch etwa gar zweifeln, ob jenes, was in der heil. Schrift alt- und neuen Testamentes als göttliche Offenbarung vorkömmt, wirklich von Gott herkommen; so müste ein solcher unerfahrner Mensch bei jenen, welche ihn gründlich hierüber belehren können, den desfalsigen Unterricht suchen, indem es allerdings eine Schuldigkeit ist, daß jede vernünftige Kreatur sich angelegen seyn lasse, dem Willen des Schöpfers nicht entgegen zu handeln; und des Endes solchen sich genau bekannt zu machen: Sollte aber auch alsdenn noch jemand so ruchlos seyn können, daß er den Willen Gottes verachten, und die *Psalm* 72. angekündigte Zuchtrute sich zuziehen wollte; so soll alsdenn doch

wenigstens die kristliche Obrigkeit so, wie *Psalm* 71 gesagt wird, zu Werke gehn, anbei selbst mit einem guten Beispiele vorgehn, damit jenes: Wehe dem Menschen durch welchen Aergernis kömmt: nicht selbst bei der Obrigkeit eintreffe, sondern vielmehr durch das kristliche Benemen zur Erleichterung zur Erquikkung des gemeinen Mannes dieser seiner Obrigkeit von Herzen beigethan erhalten, sodurch von aller Anwandelung eines Ungehorsames einer Empörung abgehalten werde.

§. 33.

Alle katolischen Geistliche, nicht allein jene, welche wirkliche Seelsorger sind, sondern auch Stifts- Kloster- und sonstige Geistliche beten in ihrem Breviere täglich den 108te Psalm, worin der betende eine heiße Begierde den göttlichen Willen zu erforschen äußert: Wer hierin nicht betrüglich mit Gott handeln will, der ist schuldig mit dem grösten Eifer sich auf die Erforschung des göttlichen Willens zu verwenden: ist er ein redlicher Mann, so ist es nicht möglich, daß z. B. die Psalme 49. und 72, welche wöchentlich gebetet werden, nie einen Eindruck auf sein Herz machen sollen: Wenn

er beherzigt, wie jene, welche in dem Hause Gottes um des zeitlichen Gewinstes Willen sind, und daher *Zach.* c. ult. v. ult. auch in der heil. Schrift die Kaufleute der Erde genennt werden, Gott äußerst misfällig sind, so muß die Lehre *Pauli* I. Timoth. 6. und I. *Petri* II. von der Genügsamkeit von der Liebe gegen den Nächsten, von dem Gehorsame gegen die Obrigkeit bei ihm von der besten Wirkung seyn; er selbst wird der Obrigkeit, welche die Last der Untertanen zu erleichtern, und deswegen Misbräuche abzustellen trachtet, gar gerne die Hand bieten, wenn gleich hiedurch ihm selbst an seiner Gemächlichkeit; an seinen järlichen Einnahmen hinkünftig etwas entgehn sollte; ist er aber nicht so gesinnt, ist er selbst so gottlos, daß er nicht einmal auf den ausdrüklichen Willen Gottes achtet, jagt er selbst zeitlichem Gewinne nach, trachtet er nach Müßiggang nach Faulheit, und Begnügung seines Wanstes, so ist er ein Schurke, und gehört unter diejenigen, vor welchen die Apostel Petrus II. Epist. 2. und Paulus I. Timot. 6. II. Cap. 3. jedermann warnen; am wenigsten darf irgend jemand, der seinem Taufbunde treu bleiben will, sich durch solche Volksbetrüger wider seine Obrigkeit zum Un-

willen, zum Murren, zum Ungehorsame, zur Empörung, somit zu der Fahne des Teufels verleiten lassen; wenn sie gleich ihren ganzen Kraam des Aberglaubens dazu anwenden, und ihren Handel mit erdichteten Worten in volle Wirkung sezzen, um durch Betörung des gemeinen Mannes ihre geizigen Absichten erreichen zu können. Gegen solche Schwärmer sind geistliche Oberhirten schuldig, aufzuwachen, ja ihre Wachtsamkeit zu verdoppeln, und ihr Ansehen selbst mit Beihilfe der weltlichen Obrigkeit geltend zu machen, damit das ihrer Seelsorge anvertraute Volk nicht durch die Waaren des Aberglaubens, durch Afterandachten und Heuchelei an dergleichen Gözzendiener des Geizes und ihres Bauches angeheftet von der reinen Lehre der Kirche zu den Lehren der boshaften Dummheit verführt, wider die weltliche Obrigkeit aufgehezt, ja selbst zur Widerspenstigkeit gegen ihre Bischöffe, als ob diese selbst nicht mehr katolisch seien, aufgewiegelt werden: und um dies genauer in Erfüllung zu bringen, sind geistliche Oberhirten schuldig, nicht mehrere zu Geistlichen zu ordiniren, als welche zur Aushilfe in der Seelsorge erforderlich sind; zugleich aber auch mit vollem Ernste darauf zu dringen, daß

wirkliche Mithelfer in der Seelsorge ihren Unterhalt aus den geistlichen Gütern erhalten, somit nicht veranlasset werden, auf Gaukeleien zu verfallen, und dadurch das zu erhalten, was für sie, keineswegs aber für müssige weder an dem Seelenheile noch in der öffentlichen Volkslehre arbeitende Anverwandten oder sonstige Lieblinge der geistlichen Oberhirten gestiftet ist.

§. 34.

Wenn geistliche Oberhirten ihre Amtsobliegenheit vernachlässigen, ja selbst Aergernis geben, wenn dabei auch der kristliche Regent saumselig ist, sich wie Josias, wie der diesem nachahmende Kaiser Karl der große und der dessen Beispiel znm Muster nehmende hungarische König S. *Stephanus* ꝛc. ꝛc. ꝛc. zu betragen, so bleibt dennoch der gemeine Mann schuldig, stets jene Lehre Kristus des Herrn zu betrachten; „folget ihren Worten; aber „nicht ihren Werken.“ Es mag der gemeine Mann immer bei sich denken; wie angenem wär es Gott, wenn selbst unsre Seelenhirten sich mehr angelegen seyn ließen, die durch das Blut Kristi erkauften Seelen den Klauen

des Teufels zu entreissen, als jenes zu erwirken, was ihrer eitlen Verehrung, ihrem Stolze, ihrer Gemächlichkeit und der Vermehrung ihrer Einkünfte vorträglich ist; Es sei häßlich, wenn diese es lieber an der Seelsorge wollen fehlen lassen, als aufhören, die für Seelsorger gestifteten Gefälle den müßigen und hochmütigen sogenannten Geistlichen stets zufließen zu lassen: Es mag der gemeine Mann immer dafür halten, unsre Religion könne ja wohl ohne allen äußeren Prunk, ohne Gold, ohne Silber, ohne Seide, bestehn; dies, und was immer zu einer Zerstreuung im Gebete dient, wenn es noch so sehr die Augen der angaffenden ergözt, möge wol gar nicht unserem Gotte gefällig, sondern vielmehr äußerst misfällig seyn; Gott wolle nicht, daß man, anstatt die lebendigen Tempel Gottes (d. i. die Armen) zu bekleiden, vielmehr die Kirchenwände die Gräber der Verstorbenen ausschmükken soll; Gott und die ganze triumfirende Kirche möge wol jene verfluchen, welche durch die in der Kirche aufgestellten Wappen, Aufschriften, Epitaphien rc. sich unterstehen, den zu Gott betenden abzurufen, daß er nicht an Gott, sondern vielmehr an diesen oder jenen Verstorbenen, und zwar so wie Sie wollen, denken

soll; Es sei ungebürlich, daß die als öffentliche Vorbitter des Volkes angestellten Geistliche nicht einmal in der Sprache, welche das Volk versteht, beten mögen; sodurch verhindern, daß das in der Kirche gegenwärtige Volk gleichmäßig, wie von der Geistlichkeit geschehen sollte, sein Herz zu Gott erhebe, rc. rc. — All dieses dem Willen Gottes entgegen laufende Benemen kann zwar jedermann in seinen Gedanken verwünschen; aber um des willen ist es doch niemanden erlaubt, einen Haß gegen die nicht besser wachende Geistlichkeit zu schöpfen: vielmehr gebührt es sich, daß jeder Krist, in kristlicher Einfalt seines Herzens immerfort eifrig und getreu seiner Religion anhange: Wenn auch der als Seelsorger ihm verordnete Geistliche der elendeste Mietling ist, so kann dennoch ein jeder Krist sein Seelenheil wol besorgen, und sogar das vornemste, das heiligste im Gottesdienste, in der nemlichen Art mit verrichten, wie es in der ersten — in der besten Kirche, (wo jederman die gottesdienstliche Sprache der Geistlichen verstand, und jeder das h. Messopfer mit verrichtete;) gewönlich war; nur ist nötig, daß der Krist folgende Bemerkungen nicht außer Acht lasse: Schon bei dem Eintritte in

die Kirche muß er sich vornemen, daß er sein Herz zu Gott erheben, keineswegs aber durch irgend einiges Angaffen der Kirchenzierraten oder durch sonst etwas sein Gemüte in Zerstreuung wolle bringen lassen: Wenn auch gleich kein Messner, kein Kirchendiener die Gebete des Priesters öffentlich vorbetet, wenn gleich dieselben nicht in eines jeden Gebetbuche vorkommen; woraus jeder Krist sich selbst überzeugen kann, wie auch er mitopfere, und zwar für sich und andere; so weiß doch jeder, daß die h. Messe von unendlichem Werte sei, daß somit eine eben soviel als hunderttausende, und hunderttaussende, vor Gott eben soviel als ein solches Opfer gelte; daß solches für die ganze Kirche, für alle in Kristo verstorbenen jedesmal verrichtet werde: jeder Katolike weiß, daß das Gebet anfange mit wechselseitigem Bekenntnisse der Sünden, und daß er also gleichfals eine Reue und Leid zu erwekken habe; daß bei dem Anfange die göttliche Barmherzigkeit um Erbarmen angerufen, bei dem Gloria das Lob Gottes gepriesen werde; daß hier nächst um das allgemeine und besondere Anliegen die Gebeter folgen: Die Epistel und das Evangelium kann jeder leicht mit beten, sodann die kurze Auslegung des Evan=

geliums anhören, oder zu Hause aus seiner Hauspostille nachlesen. Bei dem Credo bekennt er seinen Glauben; bei dem übrigen, wo er mit dem Priester zu beten nicht weiß, kann er seine Vorbereitungs-Gebete zur Kommunion verrichten; nochmals eine Reue und Leid über seine Sünden erwekken, sodann mit dem Priester die Kommunion empfangen, und endlich mit den gewönlichen Gebeten nach der Kommunion schließen: Wer sich so alle Sonntage beträgt, der wird sich schon von selbst die ganze Woche hindurch in der Art benemen, daß er gar selten eines Beichtvaters bedarf; zumalen wenn er sich zugleich wol erinnert, wie jeder Krist eine eifrige Begierde zur Erfüllung des göttlichen Willens haben, — somit auch den göttlichen Willen sich wol bekannt machen müsse: Wenn er zu dem Ende (so oft er Zeit findet) gerne in der heil. Schrift liest, und besonders das, was in dem Register angezeigt ist unter den Worten = Gott, Furcht Gottes, Hoffart, Geiz, Unkeuschheit, Neid, Schwälgerei, Zorn, Trägheit; rc. Liebe Gottes, Liebe des Nächsten, Demut, Genügsamkeit, standesmäßige Keuschheit, Gütigkeit, Mäßigkeit, Sanftmut, Fleis: Wenn er hierüber nachdenkt, und dabei in-

sonderheit überlegt, wie gut es dem gesammten menschlichen Geschlechte seyn würde, wenn die Gebote Gottes von jedermann wol beobachtet würden; wie übel es aber seyn würde, wenn diese Gebote nicht wären; daß somit Gott selbst in seinen Geboten sich als ein liebevollester Vater zeige, und sowol darum, als auch wegen so vielen erschaffenen Gegenständen als der gröste Woltäter der Menschen zu lieben, folglich sich freudigst zur vollkommenen Erfüllung seines Willens zu verwenden sei: Hiedurch wird der Geist des Menschen stets Nahrung finden, wo er auch immer sich befindet: Mit vollem Vertrauen wird er an jedem Orte durch unsern Erlöser zu Gott beten, wol wissend, daß eine jede Schlafkammer und jeder Winkel, wo man also betet, ein wahrer Gnaden-Ort sei, welcher Ort sogar die ausdrükliche göttliche Verheissung für sich hat; daß somit das Wallfarten gar nicht nötig sei: sein Glaube lehrt ihn, daß in keinem Bilde, es sei geschnizzt, gemalt, oder gegossen auf einem Kupfer- oder Holzstiche abgedrukt, eine innere Kraft stekke; daß desfals ein abgedruktes dem geschnizzten ganz gleich sei, daß, sobald Menschen auf ein Bild, auf dessen Anrühren, oder sonst ein besonderes Vertrauen

sezzen, ja gar demselben eine Wunderkraft zumessen wollen, es sich gebühre, da mit eben so zu Werke zu gehn, wie der fromme König Ezechias mit der obgleich auf ausdrücklichen Befel Gottes errichteten ähernen Schlange (in dem 4ten Buche der Könige l. 18. v. 4.) zu Werke gegangen ist; noch weniger wird er auf ein Skapulier auf eine so genannte Teufelsgeissel, auf Hexenpulver rc. einiges Vertrauen sezzen: Er wird sich mit jenem, was zu glauben nicht notwendig ist, z. B. die Wundmalen farçe, Porziunkula = Loretto = Geschichten und Fabeln und andern derlei Wunderlegenden gar nicht abgeben: die vornemste Bruderschaft, nemlich mit der gesammten Kirche, auch selbst mit der triumphirenden, von welcher, schon die apostolischen Glaubensartikel Meldung thun, wird ihm anstatt aller neueren Bruderschaften und Affilliationen genug seyn; weder durch dergleichen Sachen noch sonst durch Schmeichelei wird er sich verleiten lassen, dem Müßiggange eine Unterstüzzung unter dem Namen Allmosen, Steuer zur Andacht rc. zu verschaffen, und hiedurch wider den Willen Gottes zu handeln, anstatt daß er durch wahres Allmosen für warhaft Nothleidende ein Gott gefälliges Werk ver=

richten kann: Kurz selbst der gemeine Mann, wenn er warhaft kristlich denkt, und sich darnach beträgt, kann sich von selbst, ohne die mindeste Empörung vieler Sachen entschlagen, welche sonst zum Drukke der Einfältigen gereichen; er kann durch sein ganz gelassenes Betragen machen, daß, wenn gleich seine Oberhirten bei allen Misbräuchen schlafen, ja dieselben noch mit unterstüzzen wollten, dennoch die Wurzel derselben von selbst verdorren müsse: Er kann durch seinen kristlichen Lebenswandel machen, daß man an seinem Orte nicht viele Beichtväter, folglich nicht viele Cooperatoren in der Seelsorge brauchen, und hiedurch in den Stand gesezt werde, aus den Kirchengütern desto mehrere Wittwen und Waisen, anstatt vieler geistlicher Mißiggänger vieler Personen, welche nicht das Seelenheit, sondern nur zeitlichen Eigennuz, nur ihren Unterhalt wegen ihren geistlichen Handlungen beziclen, zu erhalten: An solchen Orten, wo die Untertanen in dieser Art eingeleitet sind, wird man kaum etwas von Lastern von Bosheit gegen einzelne Mitmenschen, noch weniger gegen die ganze bürgerliche Gesellschaft, von Ungehorsame gegen die Obrigkeit, von Empörung zu hören haben.

§. 35.

Es ist gewis, daß der gemeine Mann vielfältig im Stande sei, seinen Druk selbst zu erleichtern, wenn derselbe nur mit anhaltendem Fleisse sein Gewerb stets zu verbessern, dabei eine ökonomische und kristliche Genügsamkeit beizubehalten — zugleich allen hinterlistigen Nachstellungen der Geizigen, der Müssiggänger und Prasser sorgsamst auszuweichen, sich angelegen seyn läßt: Selbst der Augenschein zeugt hievon, wenn man nur genauer die Ursache untersucht, warum es an einem Orte wol am andern aber übel um den Untertan stehe? hier stellen die Felder gleichsam ein irdisches Paradies vor, der Viehstand ist ansehnlich, die Wohnungen sind dauerhaft, gesund, die Menschen zwar nicht kostbar, dennoch reinlich gekleidet, frisch, munter, die ganze Woche hindurch beschäftigt; man hört nichts von Diebstahl noch weniger von Raub und Mordthaten, man wird von keinem Bettler auf der Straße, noch weniger in dem öffentlichen Bethause geplagt; die Untertanen sind durchgehends wol bemittelt, und können, nebst dem Pachte, auch ihre landesherrlichen Abgaben wol bestreiten: Erkundigt man sich genauer,

so erfährt man meistens, daß es an dem nemlichen Orte vormals sehr elend ausgesehen habe; es waren wenige Menschen, weniges und schlechtes Vieh auf der Weide, es gab weniges und schlechtes Obst, und dies nur auf den Wiesen, das Akkerfeld blieb Jahre lang unbenuzt, weil man aus der Brache keinen verhältnismäßigen Vorteil zu ziehen wuste; der Weinwachs war elend, die Waldungen ohne Obsorge; die Wohnungen waren armseelige Hütten von Holze und mit Stroh gedekt, der Zugang dazu öfters kotig und durch Pfüzzen; daher die Luft infizirt, die Menschen meistens ungesund, und durchgehends (außer den Juden den Wirten und dem Dorfrichter) arm, dabei aber doch gewissenhaft in Beobachtung der nach und nach vermehrten Hagel- und Brandfeste, wie auch der Wallfarten rc. rc. Nachdem aber der Donner oder ein landverderblicher Krieg ganze Ortschaften und Waldungen verheert hatten, lehrte meistenteils erst die Noth eine bessere Landwirtschaft einführen: Man legte ordentliche Gassen mit gepflasterten Rinnflößern an; wo es nötig war leitete man gesundes Wasser herbei, baute die Häußer aus Stein, mit Zegeldächern, und mit solchen Rauchfängen, die

man öfters, und zwar ohne die mindeste Gefahr, ausbrennen konnte: Einigen der Landesökonomie wol kundigen Fremden wurden die Güter der Herrschaft, der Geistlichkeit und des Adels gegen billigmäßigen Fruchtpacht verliehen; welche zugleich andern zum Beispiele dienten: Man legte mit aller Sorgfalt, nach Verschiedenheit des Bodens, verschiedene Waldungen neu an; man pflanzte sehr viele Obstbäume, nnd zwar nicht in die Wiesen, sondern wo Feuchtigkeit und Luft besser zu der Wurzel dringen konnten; man befliß sich, durch Propfen und okuliren die besten Obstgattungen zu erhalten; selbst auf die mit Frucht bestellten Felder warf man schon zu Ende des Winters Saamen von dreijährigen Klee, damit gleich nach der Erndte durch den ersten Regen allda eine fette Wiese entstehn möge, welche selbst zum Düngen dieses künftigen Fruchtfeldes diente: Auch den fünfjährigen und den sogenannten ewigen Klee baute man in schiklichen Feldern an: Man ließ nicht mehr die Weide durch das Vieh vertreten, sondern führte die Stallfütterung ein; auf solche Art vermehrte und verbesserte sich der Viehstand, und mehrere Menschen erhielten Nahrung; die Felder bleiben nicht mehr brach

liegen, sondern wechselten stets mit Frucht, Klee und Kartoffeln oder Rüben: Nicht das mindeste, was zur Besserung der Felder taugte, blieb unbenuzt; selbst die alten Laimenwände, das Wasser der Dünggruben ward, zumalen Winters, auf die Aekker geführt; die moosigten Wiesen wurden Winters mit Asche oder mit Nußlaub bestreut, insonderheit beflis man sich, die Sandfelder mit Laime, die Lettfelder mit Sande zn vermischen, die sumpfigen Felder mit Wassergräben zu durchschneiden, und diese mit Weiden zu besezzen: Nur an schiklichen, nicht kalchartigen, und soviel thunlich gegen die Nordseite geschüzten Anhöhen legte man Weinberge an, und zwar nicht ohne Auswahl der für solchen Boden beststschiklichen Weinreben: in den Sandfeldern legte man Kastanien an zu Weinstokspfählen, oder pflanzte Kirschen- Nuß- Pappel- oder Akazienbäume; Felder, welche leicht konnten gewässert oder begossen werden, wurden zum Kuchenkraut- und sonstigen Gemüsbau angewendet, anbei mit Hanf eingefaßt: Obst und Gemüße ward vielfältig gedroknet, gedörrt: Wie die Bauern zu Montrueil die Pfirsichbäume, die Maschländer ihren Green oder Meerretig, die Erfurter ihre Säämerei, und Kressen, die

Kartäuser zu Paris ihre Baumschule, die Rheingauer und Champagner ihren Wein, die Holländer und Schweizer ihre Käße, andre ihre Kapaunen, Truthahnen, item ihre Seidenwürme und Bienen, ihre Melonen rc. rc. rc. zu behandeln pflegen; all dieses ward nach und nach sogar von Bauersleuten benuzt, so, wie ihnen die Kenntnisse davon meistenteils durch das Beispiel eines fremden Pachters, bisweilen ihrer Pfarres oder Beamten (als welche durch Lesung ökonomischer Bücher, durch Briefwechsel und durch angestellte Versuche hiezu gelangt waren) nach und nach beigebracht wurden: In solchen arbeitsamen Ortschaften würde ein Müssiggänger, ein Trunkenbold, eine nach neuen Moden ihre Kleiduugsart abändernde Frau, Tochter oder Magd eben so durch öffentliche Verachtung ausgezeichnet, wie hingegeu jene am meisten geachtet werden, welche in der Kinderzucht, in ehrbarer und ordentlicher Haushaltung in der Feld-Garten-oder Viehzucht das beste Beispiel geben, oder den nuzzbaren Absazz der Produkte anderwärts in Fabriken, und sonsten am meisten befördern: Eben daher giebt es an solchen Orten gar wenige, die vom Almosen zu leben nötig hätten, falls

auch jene Guttäter nicht vorhanden wären, welche ihnen Obdach, Kost und notwendige Kleidung zu geben pflegen: dahingegen ist es bei solchen Untertanen etwas unerhörtes, irgend was von ihren Produkten auf Borge verabfolgen zu lassen; und falls sie selbst Vieh oder sonst etwas anzukaufen nötig haben, so erhalten sie leicht im Nothfalle von einem Nachbarn das ihnen hiezu etwa abgängige Geld. Eben daher (und da man auch sogar den Namen von Lotterien und Lotto entweder nicht kennt, oder doch verabscheut, anbei den Wirten verboten ist, einiges Getränke auf Borge auszuschenken) wird das Wirtshaus nicht fleißig besucht, und die Juden finden allda in keinem Betrachte den ihrem berufsmäßigen Wucher günstigen Aufenthalt: In Stätten wo der Fabrikant, der Gewerbs- und Handelsmann sich ungeachtet der herrschaftlichen Abgaben in vermöglichen Umständen befindet, nimmt man gleichmäßig wahr, 1) einen tätigen Fleis, und beständiges Bestreben, sein Gewerbe seine Handlung zu vervollkommen und zu erweitern; 2) Verachtung alles Müssigganges, 3) eine Neigung zur Genügsamkeit im Essen, Trinken, Kleiden, in Hausgerätschaften, und selbst in den Ergözlichkeiten, 4)

einen Abscheu gegen Lotto und Lotterien 5) eine sorgfältige Vermeidung aller Prozesse, und dagegen vielmehr eine vorzügliche Neigung zu gütlicher Nachgiebigkeit, wenn gleich die geschiktesten Advokaten und Agenten den gewissesten Sieg bei einem Rechtsstreite zum voraus versichern wollten, nemlich 6) eine strenge Befolgung des Grundsazzes, unentgeltlich, oder gegen gleichbaare Bezalung eine Arbeit zu verrichten, oder eine Waare verabfolgen zu lassen; nie aber auf Kredit, auf Borge, noch weniger einem Stolzen, einem Prasser, einem Müßiggänger Geld zu leihen, wenn er gleich Hoffnung macht, durch seine Empfehlungen eine Lieferung nach Hofe oder zur Armee — dem Sohne, dem Tochtermanne eine Bedienung, eine Präbende oder eine reiche Heurat zu verschaffen, oder gar Gold zu machen rc. rc. Arbeitsame und kluge Bürger wollen bei allen diesen und dergleichen Vorkommenheiten lieber den ersten Unwillen auf sich nehmen, als nachher, wenn ihr Geld, ihre Waare und Arbeit schon auf Borge hinausgegeben sind, erst noch rechten zu müssen, oder sich um das ihrige gebracht zu sehen. Aus allem diesem giebt sich nun der Schluß von selbsten, daß an Orten, wo diese Klugheits-

regeln nicht eben so vollkommen befolgt werden, die Untertanen selbst schuld daran seien, wenn sie sich nicht in gleichmäßigem Wolstande befinden, wie jene obenerwähnte Arbeitsame und Kluge; und daß sie eben deswegen schuldig seien, zu Erleichterung ihres Drukkes selbst redlich beizuwirken, und zu dem Ende obgenannten klugen Hausvätern und Hausmüttern nachzuahmen: Die Obrigkeit, welcher das Wol der Untertanen wahrhaft am Herzen liegt, kann bei solchen Leuten nichts besseres thun, als, wenn sie bei denselben, und insonderheit bei jenen, welche sich leicht zu ihrem Schaden äffen lassen, die ihnen diensame Aufklärung allgemein macht, auch jedesmal durch Erinnerungen, Gebote und Verbote, oder wie es immer thunlich seyn mag, hierin Beihilfe leistet.

§. 36.

Izt erwähnte und mehrere dergleichen gemeinnüzzliche Anstalten werden dermalen in mehreren Landschaften und Stätten eingeführt, woselbst bei der Dorf- Statt- und Landespolizei solche Leute angestellt sind, welche redliche bescheidne und gemeinnüzzlich denkende Männer

sind; wo die Landstände sich ihrer Amtsobliegenheit wol erinnern, welche darin besteht, daß sie das gemeine Landeswol sollen berathen helfen. Bekanntlich muste vermöge der alten Reichsverfassung der Dux civitatis, der Stattvogt, der Kämmerer mit dem Burgermeister und dem Rathe, mit den Hausgrafen rc. rc. Der Comes, Senior, Gaugraf, Lendrichter mit den verständigen sonderbaren Leuten, der Prälat mit seinem Kapitel, der Bischof mit seinen Prälaten, der Fürst, der Herzog mit seinen Bischöffen, Prälaten und Grafen, alles, was das gemeine Wol betrift, überlegen: Wie der Regent der Landesvater ist, eben so machen die Landstände das oberste Landes-Polizei-Kollegium aus; An jenen Orten nun, wo Landstände das gemeine Wol außer Augen sezzen, und demselben ihren Eigennuz vorziehen, folglich ihre Amtsobliegenheit nicht erfüllen, da sind ihre Rathschläge dem gemeinen Wol, der gesammten bürgerlichen Gesellschaft mehr schädlich, als nüzzlich, mehr hinderlich als beförderlich; es ist daher nötig, daß an solchen Orten (nach Maasgabe der Hauptregel = Salus Reipublicæ suprema lex esto) solche eigennüzzig gestimmte Leute entweder von den Beratschlagungen hinweggeschafft,

oder wenigstens mehrere gemeinnüzzlich denkende Personen in dem Maaße zugefügt werden, damit jedermann versichert seyn könne, die Stimmenmehrheit sei dem Wol des gemeinen Mannes, der arbeitsamen Untertanen, welche immer den grösten Teil der bürgerlichen Gesellschaft ausmacht, und die allervorzüglichste Rücksicht verdient, nicht abgeneigt. Uneigennüzzig gesinnte Landstände lassen sich dies gerne gefallen; anderstgesinnte verdienen keine Rücksicht, wollten diese sich etwa dagegen sträuben, besondere Konvente anstellen, oder etwa gar die Untertanen aufhezzen; alsdenn sind reichskonstituzionsmäßige Mittel vorhanden: Ohne Einwilligung des Landesherren därfen (nach Maasgabe der kaiserl. Wahlkap. art. 5. §. 3. die Landstände keine Konvente anstellen: Alle unziemliche, häßige Verbindnisse, Verstrikkungen und Zusammenthuungen der Untertanen sind (vermöge der Reichsabschiede und gedachter kaiserl. Wahlkap. art. 5. §. 6. ꝛc. ꝛc.) verboten: den Landesherren ist die Selbsthilfe hiegegen zu gebrauchen, eben durch diese Reichskonstituzionen ausdrüklich erlaubt, und selbst die Kreisverfassung muß hierin den Landesherrn gegen die widerstrebenden unartigen und von Eigennuzze

benebelten Landstände Hilfe leisten; wie denn auch ohnehin in jedem Reiche die gesammte bürgerliche Gesellschaft, der gesammte Staat, sobald der Regent solchen hiezu gehörig auffordern wollte, gerne zur Erzielung des gemeinen Woles und zur Vereitelung aller den gemeinen Mann drükkenden Gegenbestrebungen jedesmal den Regenten kräftigst unterstüzzen würde: Wo sich die Statt und Landbeamten eigennüzzig hochmütig, widerspenstig, grob und wild gegen die Untergebnen betragen, da mus jeder woldenkende Regent erwägen, daß er schuldig sei, den desfalßigen Beschwerden Gehör zu geben; nicht dem einseitigen Berichte seines Beamten zu glauben; sondern die Sache unparteiisch und genau untersuchen zu lassen, und alsdann nach Befinden gründliche Abhilfe zu verschaffen; er mus bedenken, daß, wenn ein Regent sich hierin schläfrig oder ungerecht beträgt, dies von den übelsten Folgen zu seyn pflege. Es ist schon ein Mangel in der Landesregierung, wenn so lange gewartet wird, bis der gemeine Mann klagend gegen seinen vorgesezten Beamten auftritt; denn es gehört sich, daß die Landesregierung von Amteswegen desfals Erkundigungen einzuziehen suche. Schon nach den gemeinen Rech-

ten sollten, wie einst zu Rom Tribuni plebis, also in den Stätten Defensores civitatum, in den Amtskreisen und auf dem Lande Defensores provinciarum & locorum angeordnet seyn. Der L. 3. c. *De defensoribus civitatum* sagt: „utili ratione perspectum est, ut in„nocens & quieta rusticitas peculiaris pa„trocinii, id est defensoris locorum, bene„ficio perfruatur:“ Der L. 4. c. *ibid.* verfügt: „In Defensoribus universarum pro„vinciarum erit administrationis hæc for„ma & terminus quinquennii spatii metien„dum: Scilicet ut inprimis parentis vicem „plebi exhibeas, descriptionibus rusticos „urbanosque non patiaris adfligi; officia„lium insolentiæ & judicum procacitati „(salva reverentia pudoris) occuras; in„grediendi, cum voles, ad judicem libe„ram habeas facultatem; nec patiaris quid„quam ultra delegationem solitam ab his „exigi, quos, certum est, nisi tali remedio „non posse reparari;“ und der L. 8. c. §. 1. *ibid.* „quod siquid a qualibet persona „contra publicam disciplinam in læsionem „possessorum fieri cognoveriat defensores, „referendi habeant potestatem ad illustres „& magnificos viros,“ das ist, zu den vor-

nemsten Staatsministern, wie sie allda weiters benennt werden. Niemand, wenn er gleich vom vornemsten Stande und Würde war, durfte sich dieses unentgeltlichen Amtes eines defensoris entschlagen, sondern muste es fünf Jahre lang über sich nehmen; Kaiser Justinian verordnete zu erst in der *Novella* 15, daß länger als zwei Jahre niemand schuldig sei, dieses Amt zu tragen: Kaiser Karl der große verordnete als solche Tribunos plebis, civitatum, provinciarum und locorum defensores, als parentes plebis und defensores disciplinæ, seine Missos regios, meistenteils einen Bischof oder Abt mit einem Grafen; denn da diese schon aus den Zehenden, aus den Kirchen- und resp. fiskalischen Gefällen hinreichenden Unterhalt empfingen, so durften dieselben keine procurationes, kein Futter und Mahl von den Untertanen fordern: Diese Missi regii waren nicht alle Jahre und an allen Orten die nemlichen Personen; es konnte also, was die vorjährigen Visitatoren unterlassen hatten, durch die nachfolgenden noch immer gebessert, oder dem Regenten zu Ohren gebracht werden, ohne daß die Untertanen nötig hatten, ihre Stimme bis zum Trone desselben unmittelbar zu erheben; ja

diese Missi musten von Amtswegen nachsehen, ob die Ortsobrigkeiten ihre Schuldigkeit erfüllen. Erwägt man nun, wie die Bischöffe und Aebte immer auch noch heut zu Tage eben diese Kirchengüter und Gefälle genießen, wovon jene Visitationslast muste bestritten werden; wie gleichfals auf die Landesherrn eben jene fiskalischen Güter und Gefälle seien übertragen worden, auf welchen diese Landes-Visitationsverköstigung vom Staate ist gelegt worden; wie somit geistliche und weltliche Regenten schuldig seien diesen Reichsverfassungsmäßigen Legem fundatoris ihrer Einkünfte redlichst zu erfüllen; nimmt man noch ferner dazu, was oben §. 9. ist angemerkt worden, wie nemlich die Reichsabschiede allen Landesherren namentlich einbinden, alle ihre Justizstellen fleißig visitiren zu lassen; so ergiebt sich, daß die Landesherren allerdings verbunden seien, stets zu wachen, damit der gemeine Mann weder durch seinen herrschaftlichen Beamten, noch durch irgend eine obrigkeitliche Person, oder sonst durch Reiche Angesehene Mächtige gedrukt und übervorteilt werde. Die Geschichte der älteren und neueren Zeiten zeiget, wie nur alsdenn die Empörungen der Untertanen gegen ihre Regenten

von Wirkung waren, wenn diese solche ihre Schuldigkeit hintangesezt hatten: Es läßt sich folglich leicht der Schlus machen, daß Regenten aller Meuterei, aller Empörung leichtlich zuvorkommen können, wenn sie öfters durch redliche, in allem Betrachte unbefangene und rechtschaffene Männer ihre Amts- und Gerichtsstuben genau visitiren, auch allem sowol im gehörigen Unterrichte als sonst beim gemeinen Manne vorkommenden Mangel fleißig nachspüren lassen, sofort den gefundenen Gebrechen jedesmal schleunigst abzuhelfen, und damit gegen jeden Druk der Untertanen gleichsam schon beim Entstehen zu Hilfe zu eilen sich stets angelegen seyn lassen: Regenten, welche sich so benehmen, seegnet sicherlich der gemeine Mann, und die ganze sowol gegenwärtige als künftige biedere Welt, auch selbst jener große Regent, von welchem alles Glück und Seegen herkömmt, und auf dessen Willen alle Sinne der Menschen immer gerichtet seyn müssen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Von der Obliegenheit des Landesregenten und der Landstände, den Druck des gemeinen Mannes zu erleichtern

Wien 1791

J.publ.g. 183#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559064-3
VD18 14570920-001